

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLI. Jahrgang Nr. 3

Ausgegeben in Gifhorn am 28.02.14



Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abstufung der Landesstraße 287 von
Brome bis zur Landesgrenze
Sachsen-Anhalt zur Kreisstraße 94 95

Vereinbarung über die regelmäßige
Weitergabe von Daten durch die
kreisangehörigen Städte und Samt-
gemeinden/Gemeinde Sassenburg
an den Landkreis Gifhorn 95

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN	---	
STADT WITTINGEN	Haushaltssatzung 2014	97
GEMEINDE SASSENBURG	4. Änderung des Flächennutzungsplanes	98
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Niedersächsischen Wasser- gesetz der Samtgemeinde Boldecker auf die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	140
SAMTGEMEINDE BROME	---	
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---	
Gemeinde Dedelstorf	Haushaltssatzung 2014	99
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Haushaltssatzung 2014	101

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	Haushaltssatzung 2014	102
Gemeinde Didderse	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle	104
Gemeinde Rötgesbüttel	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Boulebahn	105
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätte	107
	Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“	110
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Haushaltssatzung 2014	111
Gemeinde Schönewörde	Erneute Bekanntmachung Bebauungsplan Schwarzburg – Neu	113
Gemeinde Ummern	Haushaltssatzung 2014	115
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2014	117
Gemeinde Wesendorf	Bebauungsplan „Biogasanlage Wesendorf II“ zugleich 1. Änderung „Biogasanlage Wesendorf“	118

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev. luth. St. Marien-Kirchengemeinde in Adenbüttel	Friedhofsordnung	120
Ev. luth. St. Petri Kirchengemeinde in Müden	Friedhofsgebührenordnung	135
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	Zweckvereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem Niedersächsischen Wasser-gesetz der Samtgemeinde Boldecker auf die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	140
	Satzung für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	143
	Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde	

Boldecker Land	159
Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	165
Satzung zur Übertragung der Abwasser- beseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasser- anlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land	168

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abstufung der Landesstraße 287 von Brome bis zur Landesgrenze Sachsen-Anhalt zur Kreisstraße 94

Die in der Gemarkung Brome, Landkreis Gifhorn, gelegene Landesstraße 287 wird mit Wirkung vom 01.01.2014 von Station 10-0.000 bis Station 10-1.237 in voller Länge zur Kreisstraße 94 abgestuft.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist der Landkreis Gifhorn.

Die Grenzen der Ortsdurchfahrt Brome werden durch die Umstufungen nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, zu richten.

Landkreis Gifhorn
Die Landrätin
Im Auftrage

Eggeling

Vereinbarung über die regelmäßige Weitergabe von Daten durch die kreisangehörigen Städte und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg an den Landkreis Gifhorn

§ 1 Grundlagen

Der Landkreis Gifhorn unterhält eine abgeschottete Statistische Dienststelle, die u. a. für die Erstellung eines kleinräumigen Demografiemonitorings eingerichtet ist.

Diese Statistische Dienststelle ist beim Landkreis Gifhorn durch Satzung vom 19. September 2013 eingerichtet worden.

§ 2 Durchführung

- (1) Für die Durchführung eines kleinräumigen Demografiemonitorings findet die vom Kreistag des Landkreises Gifhorn gemäß § 1 Abs. 1 NStatG erlassene Kommunalstatistiksatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (2) Die für die Erstellung der Bevölkerungsstatistiken erforderlichen Daten werden der Statistischen Dienststelle entsprechend den Bestimmungen des Niedersächsischen Meldegesetzes von den Meldebehörden der Städte und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg dem Landkreis Gifhorn zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Städte und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg trifft hinsichtlich der zu übermittelnden Daten eine Auskunftspflicht. Für den Umgang damit ist § 4 der Kommunalstatistiksatzung maßgebend.

§ 3 Auswertungen

- (1) Die Auswertungen der Bevölkerungsstatistik werden den Städten und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg auf Anforderung regelmäßig nach Eingang der Daten sowie deren Auswertung kleinräumig zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Landkreis Gifhorn ist berechtigt, die in der Statistischen Dienststelle vorgehaltenen ausgewerteten Daten für Zwecke der Veröffentlichung zu verwenden.
- (3) Die Daten können zur Wahrung der Aufgaben des Landkreises Dritten zur Verfügung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 8 NStatG vorliegen.
- (4) Die Statistische Dienststelle hat sicherzustellen, dass die Vorschriften über die Geheimhaltung von Einzeldaten nach § 7 NStatG beachtet werden und eine Reidentifizierung zum statistischen Einzeldatensatz nicht möglich ist.
- (5) Die aufbereiteten Daten sind nach Auswertung entsprechend § 4 NStatG zu löschen.

§ 4 Kosten

Die regelmäßige Auswertung der Meldedaten sowie die Zurverfügungstellung an die Städte und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg erfolgen auf Kosten des Landkreises. Für die Erstellung umfangreicher, vom üblichen Umfang abweichender Sonderarbeiten zahlen die Städte und Samtgemeinden/Gemeinde Sassenburg bei Inanspruchnahme eine entsprechende Gebühr.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab dem 1. Januar 2014.

Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

Für den Landkreis Gifhorn, den 10.12. 2013	gez. Marion Lau Landrätin
Für die Stadt Gifhorn, den 16.12.2013	gez. Nerlich Bürgermeister
Für die Gemeinde Sassenburg, den 20.12.2013	gez. Arms Bürgermeister
Für die Stadt Wittingen, den 17.12.2013	gez. Ridder Bürgermeister
Für die Samtgemeinde Boldecker Land, den 22.01.2014	gez. Leusmann Samtgemeindebürgermeister
Für die Samtgemeinde Brome, den 16.01.2014	i. V. gez. Peckmann Allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters
Für die Samtgemeinde Hankensbüttel, den 28.01.2014	i. V. gez. Bauke Allgemeine Vertreterin des Samtgemeindebürgermeisters

Für die Samtgemeinde Isenbüttel, den 16.01.2014	gez. Metzloff Samtgemeindebürgermeister
Für die Samtgemeinde Meinersen, den 13.12.2013	gez. Wrede Samtgemeindebürgermeister
Für die Samtgemeinde Papenteich, den 18.12.2013	gez. Holzapfel Samtgemeindebürgermeister
Für die Samtgemeinde Wesendorf, den 16.12.2013	gez. Peshorn Samtgemeindebürgermeister

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Wittingen in der Sitzung am 28.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	14.581.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.377.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.513.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.189.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.723.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.719.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.996.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	334.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.232.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.243.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.996.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.790.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

2. Gewerbesteuer	360 v. H.
------------------	-----------

Wittingen, den 28. Januar 2014

Ridder
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.02.2014 unter dem AZ 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03.2014 bis einschl. 11.03.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 24.02.2014

Ridder
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Sassenburg

Die am 29.10.2013 vom Rat der Gemeinde Sassenburg beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 18.11.2013 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Schreiben vom 28.01.2014, Az: 8/6121-02/20/4, die Genehmigung gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Sassenburg einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Sassenburg, 17.02.2014

Arms
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Dedelstorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in der Sitzung am 16.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	945.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.488.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

¹ abgedruckt auf Seite 173 dieses Amtsblattes

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	907.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.395.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	183.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	370.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.091.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.766.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Dedelstorf, 16.01.2014

Taebel
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Dedelstorf, den 24.02.2014

Taebel
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	16.386.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	16.386.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	700.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	700.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.722.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.945.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	612.800 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.016.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.404.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	757.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.739.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.719.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.404.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 615.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.268.800 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 13 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl erhoben. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

29,62 v. H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Meinersen, 16.12.2013

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2014 - AZ 111-09-02/8-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meinersen, den 26.02.2014

Wrede
Samtgemeindebürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	12.191.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.191.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.551.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.470.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	399.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.895.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	994.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	578.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.945.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.945.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 994.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 570.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.925.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.400.000 Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner 72,49 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 14.970.104 Euro 11,36 v. H.

Meine, den 02.01.2014

Holzapfel (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 19.02.2014 - AZ 111-09-02/9-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Meine, den 26.02.2014

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Didderse für die Benutzung der Sporthalle in Didderse

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Didderse in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporthalle in Didderse beschlossen:

Artikel I

§ 2 – Gebührensätze

Abs. 3 Sonstige Veranstaltungen

1. a) erhält folgende Fassung:

Für die Halle ohne Küchenbenutzung	200,00 EUR
Für die Halle mit Küchenbenutzung	230,00 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Didderse, den 06.02.2014

Moos (L. S.)
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Boulebahn in der Gemeinde Rötgesbüttel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 14.02.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweckbestimmung

Die öffentliche Boulebahn der Gemeinde Rötgesbüttel dient der Ausübung des Boule-Sports. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Rötgesbüttel.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Die Nutzung der öffentlichen Boulebahn ist allen Einwohnern der Gemeinde Rötgesbüttel in gleichem Maße gestattet.
- (2) Der Umfang des Nutzungsrechts richtet sich nach dieser Nutzungsordnung.
- (3) Einzelnen Personen kann die Nutzung der Boulebahn oder der Aufenthalt auf dieser für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie die Boulebahn ohne Zustimmung der Gemeinde Rötgesbüttel ihrer Zweckbestimmung zuwider nutzen oder gegen die Nutzungsregeln in § 4 verstoßen haben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Nutzung der Boulebahn ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22.00 Uhr, erlaubt.

§ 4 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Nutzung der Boulebahn sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Die Boulebahn darf nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet werden.
- (3) Auf der Boulebahn sind insbesondere untersagt:
 1. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Rötgesbüttel genehmigt wurden;
 2. Materialien aller Art zu lagern;
 3. das Zelten und Nächtigen;
 4. das Hören lauter Musik durch mitgebrachte Tonträger oder durch Autoradios.

§ 5

Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

- (1) Die Gemeinde Rötgesbüttel übt auf der öffentlichen Boulebahn das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeinde Rötgesbüttel oder der Polizei oder sonstigen von der Gemeinde Rötgesbüttel beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, welche den Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, die Boulebahn ohne Zustimmung der Gemeinde Rötgesbüttel ihrer Zweckbestimmung zuwider nutzen oder gegen die Nutzungsregeln § 4 verstoßen haben, kann die Nutzung der Boulebahn oder der Aufenthalt auf dieser für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich außerhalb der nach § 3 festgelegten Öffnungszeiten auf der Boulebahn aufhält;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 die Boulebahn beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet nutzt;
 3. einer der Nutzungsregeln des § 4 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 1 durchführt, die nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Rötgesbüttel genehmigt wurden;
 - 3.2 Materialien aller Art lagert;
 - 3.3 zeltet oder nächtigt;
 - 3.4 laute Musik durch mitgebrachte Tonträger oder Autoradios hört;
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner bzw. ihrer Erziehung anvertraut oder sonst von ihm bzw. ihr zu beaufsichtigten sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 10 Abs. 5 NKomVG in Verbindung mit § 17 Abs.1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro, geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Die Gemeinde Rötgesbüttel kann auf Antrag in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zulassen.

§ 8

Haftung

- (1) Durch den Nutzer ist eine zweckentsprechende Nutzung der Boulebahn zu gewährleisten.

Durch unsachgemäße Nutzung entstandene Schäden können gegenüber der Gemeinde Rötgesbüttel nicht geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Nutzungsordnung festgelegten Pflichten für den Nutzer führen zu einem Haftungsausschluss der Gemeinde Rötgesbüttel.

- (2) Die Gemeinde Rötgesbüttel haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Nutzer
1. durch vorschriftwidriges Verhalten,
 2. durch unsachgemäße Nutzung der Boulebahn,
 3. durch das Verhalten anderer Nutzer,
- entstehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rötgesbüttel, den 14.02.2014

Gemeinde Rötgesbüttel

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertagesstätte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 14.02.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 - Abgabetatbestand

- 1) Die Gemeinde unterhält zur Entlastung der zur elterlichen Sorge Berechtigten, zur Ergänzung der familiären Erziehung und zur Erfüllung des Anspruchs von Kindern auf einen Platz in Tageseinrichtungen nach Maßgabe des § 24 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und den jeweils dazu ergangenen niedersächsischen Regelungen eine Einrichtung, in der Kinder entsprechend dem Auftrag des § 2 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) betreut werden, und zwar in folgender Form:
Vormittägliche Betreuung (4 Stunden)

Die Gemeinde kann je nach Bedarf zusätzliche Betreuungszeiten anbieten. Die zusätzlichen Dienste werden stundenweise bzw. je halbe Stunde abgerechnet.

- 2) Für das Bereitstellen eines Platzes in der Tageseinrichtung und die Betreuung von Kindern werden zur teilweisen Deckung der Kosten Betreuungsgebühren als Benutzungsgebühren erhoben.

Ist das Bereitstellen eines Essens durch die Tageseinrichtung erforderlich, sind die dafür anfallenden Kosten vom Gebührenschuldner zu erstatten.

§ 2 - Gebührenschuldner

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren sind elterliche oder sonstige Sorgeberechtigte des in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kindes verpflichtet.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensatz und Höhe der Regelgebühr

- 1) Für die Betreuung eines Kindes und das Bereithalten des Platzes in einer Tageseinrichtung wird für jeden Monat eines Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) eine Betreuungsgebühr erhoben. Sie beträgt als Regelgebühr:
 - a) vormittägliche Betreuung (4 Stunden) 210,10 €
 - b) jede weitere Betreuungsstunde 52,80 €
 - c) jede weitere halbe Betreuungsstunde 26,40 €
- 2) Ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein anerkannter Wohlfahrtsverband Gebührenschuldner gemäß § 2 der Satzung, wird stets die Regelgebühr nach Absatz 1 erhoben.

§ 4 - Gebührenstaffel

- 1) Auf Antrag eines Gebührenschuldners werden abweichend von § 3 Abs. 1 der Satzung nach Maßgabe des Einkommens gestaffelte Betreuungsgebühren erhoben. Sie ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- 2) Für die Staffelung ist die Summe aller Jahreseinkommen der/des Gebührenschuldner(s) maßgeblich. Leben Sorgeberechtigte des Kindes, dessentwegen die Gebühr erhoben wird, nicht in einem gemeinsamen Haushalt, sondern getrennt, so ist dem Einkommen eines jeden Sorgeberechtigten das Einkommen einer Person zu 50 v. H. anzurechnen, mit welcher der Sorgeberechtigte infolge Heirat, Partnerschaft oder nicht ehelicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt.
- 3) Der Staffelung sind die Jahreseinkommen des zweiten Kalenderjahres vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres zugrunde zu legen.
- 4) Maßgebendes Jahreseinkommen ist grundsätzlich die Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) vermindert um die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG.
- 5) Soweit das maßgebende Einkommen nicht durch Einkommensteuerbescheid nachgewiesen werden kann, ist es aufgrund geeigneter sonstiger Unterlagen (Leistungsnachweise/Verdienstbescheinigungen o. Ä.) zu ermitteln.
- 6) Sofern das aktuelle Einkommen um mehr als 20 % von dem Einkommen des Basisjahres (Abs. 3) abweicht, ist dies unter Vorlage entsprechender Belege anzuzeigen.

- 7) Der Antrag, lediglich zu den gestaffelten Betreuungsgebühren herangezogen zu werden, ist auf einem von der Gemeinde bereitgehaltenen Formular zu stellen; dabei hat der/die Antragsteller(in) eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse abzugeben und entsprechende Nachweise (möglichst Einkommensteuerbescheid) beizufügen.

§ 5 - Gebührenbefreiung, Ermäßigungstatbestände

- 1) Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, werden keine Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Besuchen mehrere Kinder, die mit einem Sorgeberechtigten zusammen in einem Haushalt leben, die gleiche Tageseinrichtung (Kindergarten oder Krippe) der Gemeinde gleichzeitig, werden die Betreuungsgebühren nach den §§ 3 und 4 der Satzung für das 2. Kind um 50 v. H. ermäßigt. Beim gleichzeitigen Besuch von 3 bzw. mehr Kindern in der gleichen Einrichtung (Kindergarten oder Krippe) wird ab dem 3. Kind keine Betreuungsgebühr erhoben. Die Geschwisterermäßigung wird nicht von Kindergartenkindern auf Krippenkinder übertragen.
- 3) Der § 5 Abs. 2 kommt nicht zur Anwendung, wenn ein schulpflichtiges Kind betreut wird.

§ 6 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt.
- 2) Beginnt die Betreuung eines Kindes bis zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- 3) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach § 8 der Satzung über eine Kindertageseinrichtung.
- 4) Die Gebühr ist ungekürzt zu bezahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung vorübergehend nicht aufsucht und der Platz des Kindes freigehalten wird. Dies gilt auch, wenn die Tageseinrichtung aus organisatorisch oder betrieblich notwendigen Gründen für kurze Zeit geschlossen wird.

§ 7 - Festsetzungsverfahren, Fälligkeit

- 1) Die Gebühren werden durch Bescheid des DRK Gifhorn als Träger der Einrichtung für das Kalenderjahr festgesetzt. Veränderungen im Laufe des Kalenderjahres erfolgen durch Änderungsbescheid.
- 2) Die Gebühren sind jeweils zum 28. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 - Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewährt werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Satzung über die Erhebung von Gebühren für eine Kindertageseinrichtung vom 29.06.2011 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 18.02.2014

Gemeinde Rötgesbüttel

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage 1 zu § 4 der Satzung

Elternbeitragsstaffel der Gemeinde Rötgesbüttel ab dem 01.03.2014

Stufe	Einkommen gem. § 4 der Satzung		Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 a)	3/4-tags	ganztags	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 b)	Betreuungsgebühr nach § 3 Abs. 1 c)
	von	bis	4 Std.	6 Std.	8 Std.	je 1 Std.	je 0,5 Std.
1		25.000 €	91,30 €	136,40 €	181,50 €	23,10 €	11,00 €
2	25.001 €	30.000 €	100,10 €	150,70 €	201,30 €	25,30 €	12,10 €
3	30.001 €	35.000 €	116,60 €	173,80 €	232,10 €	28,60 €	14,30 €
4	35.001 €	40.000 €	133,10 €	200,20 €	266,20 €	33,00 €	16,50 €
5	40.001 €	45.000 €	149,60 €	225,50 €	300,30 €	37,40 €	18,70 €
6	45.001 €	50.000 €	167,20 €	250,80 €	334,40 €	41,80 €	20,90 €
7	50.001 €	55.000 €	182,60 €	273,90 €	365,20 €	46,20 €	23,10 €
8	55.001 €	60.000 €	195,80 €	293,70 €	391,60 €	49,50 €	24,20 €
9	60.001 €	...	210,10 €	315,70 €	421,30 €	52,80 €	26,40 €

Feste Betreuungszeiten:

§ 3 Abs. 1a	Vormittagsplatz	08.00 Uhr-12.00 Uhr
§ 3 Abs. 1a	Nachmittagsplatz	12.30 Uhr-16.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr-17.00 Uhr
	Dreivierteltagsplatz	08.00 Uhr-14.00 Uhr
	Ganztagsplatz	08.00 Uhr-16.00 Uhr
§ 3 Abs. 1b+c	Zusätzliche Betreuungszeit mindestens 0,5 Stunden	

Bekanntmachung

Satzung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“

Der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel hat in seiner Sitzung am 14.02.2014 auf der Grundlage der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Plan durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Veränderungssperre.²

² abgedruckt auf Seite 174 dieses Amtsblattes

- (2) Zur Sicherung der Planung für den künftigen Planbereich dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken oder baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieser Satzung für sie die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuches bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden, Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, herbeigeführt wird.

Rötgesbüttel, den 18.02.2014

Gemeinde Rötgesbüttel

Konrad
Bürgermeister

(L. S.)

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Groß Oesingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Oesingen in der Sitzung am 22.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.721.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.721.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.609.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.414.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	70.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	175.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.680.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.590.200 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbesteuer 390 v. H.

Groß Oesingen, den 22.01.2014

Schulze
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Groß Oesingen, den 17.02.2014

Schulze
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat am 10.12.2014 die Satzung Schwarzburg - Neu gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgrund eines Formfehlers als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan erneut bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden (Mo. von 09:00 Uhr bis 10:00 Uhr ---- Fr. von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) der Verwaltung der Gemeinde, Schulweg 4, 29396 Schönewörde, in der Zeit vom 17.02.2014 bis 17.03.2014 zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.³

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

³ abgedruckt auf Seite 175 dieses Amtsblattes

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns der Satzung aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schönewörde, 28.02.2014

Schermer
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ummern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ummern in der Sitzung am 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.026.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.026.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	904.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	824.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	215.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	115.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.120.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	952.100 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

Gewerbsteuer	380 v. H.
--------------	-----------

Ummern, den 27.01.2014

Wagener
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Ummern, den 17.02.2014

Wagener
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 31.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	788.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	788.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	722.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	689.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	304.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	725.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	993.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff, den 31.01.2014

Hänisch (L. S.)
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.03. bis einschl. 11.03.2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 26.02.2014

Hänisch
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 05.02.2014 den Bebauungsplan „Biogasanlage Wesendorf II“ zugl. 1. Änderung „Biogasanlage Wesendorf“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus Wesendorf, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁴

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

⁴ abgedruckt auf Seite 176 dieses Amtsblattes

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Samtgemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Samtgemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Samtgemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

06.02.2014

Penshorn
Gemeindedirektor

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in Adenbüttel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in Adenbüttel am 15.11.2012 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

§ 2 Friedhofsverwaltung

§ 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Rasenwahlgrabstätten
- § 15 Rasenreihengrabstätten, Erdbestattung
- § 16 Rasenreihengrabstätten, Urne
- § 17 Naturnahe Urnengrabstätten
- § 18 Pflegeleichte Gräber
- § 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 20 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 21 Gestaltungsgrundsatz
- § 22 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 23 Allgemeines
- § 24 Grabpflege, Grabschmuck
- § 25 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 26 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 27 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 28 Entfernung
- § 29 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 30 Leichenhalle
- § 31 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 32 Haftung
- § 33 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Adenbüttel in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 10/11 und 10/12, Flur 3, Gemarkung Adenbüttel, in einer Größe von 0.56.25 ha. Eigentümer(in) der Flurstücke ist die Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Adenbüttel.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstelle besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

Beigesetzt werden dürfen auch Personen, deren Angehörige ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde haben und die die Pflege sicherstellen.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss, eine kirchliche Verwaltungsstelle oder einen geeigneten Dienstleister beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.

Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwider handeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Inlinern/Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern – zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen *und Medien*, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9

Ruhezeiten

(1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10

Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben und umgebettet werden.

(3) Die berechnete Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- | | |
|--|--------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 12) |
| b) Urnenwahlgrabstätten | (§ 13) |
| c) Rasenwahlgrabstätten | (§ 14) |
| d) Rasenreihengrabstätten, Erdbestattung | (§ 15) |
| e) Rasenreihengrabstätten, Urnen | (§ 16) |
| f) Naturnahe Urnengrabstätten | (§ 17) |
| g) Pflegeleichte Gräber | (§ 18) |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen gleichzeitig zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbene Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine (1) Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | | |
|--------------|---------------|-----------------|
| a) für Särge | Länge: 2,50 m | Breite: 1,00 m |
| b) für Urnen | Länge: 0,90 m | Breite: 0,90 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 25 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister, Stiefgeschwister,
7. die nicht unter Nr. 1 - 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen, bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über.

Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer oder mehrerer Asche(n) vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten (§ 12) auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 14 Rasenwahlgrabstätten

(1) Rasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Erd- und/oder Urnenbestattung für die Dauer von 25 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

§ 15 Rasenreihengrabstätten, Erdbestattung

(1) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätte (Erdbestattung) erhält eine Gedenkplatte, die mit dem Namen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbejahr versehen ist und bündig mit der Rasenoberfläche verlegt wird. Die Gedenkplatte wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und verlegt. Eine Grabeinfassung und Grabmale sind nicht gestattet.

§ 16 Rasenreihengrabstätten, Urne

(1) Rasenreihengrabstätten (Urne) sind Grabstätten für Urnenbestattungen. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine (1) Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung) gemäß § 15 auch für Rasenreihengrabstätten (Urne).

§ 17 Naturnahe Urnengrabstätten

(1) Naturnahe Urnengrabstätten werden zur Beisetzung einer Asche für die Dauer der Ruhezeit (§ 9 Abs. 2) vergeben.

(2) Naturnahe Urnengrabstätten stehen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beisetzung in einer Naturnahen Urnengrabstätte.

(3) Die Naturnahe Grabstätte erhält ein Gedenkschild an dem Baum, unter dem die Bestattung stattgefunden hat. Das Gedenkschild wird mit dem Namen der/des Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum versehen.

(4) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gilt § 16 auch für Naturnahe Urnengrabstätten.

§ 18 Pflegeleichte Gräber

(1) Pflegeleichte Gräber werden durch die Mitarbeiter des Friedhofs gepflegt, so dass für den Nutzungsberechtigten kaum bis keine Pflege der Gräber nötig ist.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die jeweilige Grabart (§ 12 bis § 17) auch für pflegeleichte Gräber.

§ 19 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergrößer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 20 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 21 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 22

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 23

Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechts.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 24
Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 25
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Festsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monate nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 26
Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigenunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt hat.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA-Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(8) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigenunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals oder anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Abs. 4.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigenunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 22 Abs. 4.

§ 27

Mausoleen und gemauerte Gräfte

Auf dem Friedhof in Adenbüttel gibt es weder gemauerte Gräfte noch Mausoleen.

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 22 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigte Person in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichtet, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen bzw. die gemauerten Gräfte von der nutzungsberechtigten Person vollständig zu entfernen.

§ 28

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und anderer Anlagen. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die nutzungsberechtigte Person Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 29 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 29

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 30

Leichenhalle

Eine Leichenhalle gibt es auf dem Friedhof in Adenbüttel nicht.

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 31

Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

Die Friedhofskapelle auf dem Friedhof in Adenbüttel gehört der Samtgemeinde Papenteich.

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren, steht für die Trauerfeier *nach Beschluss durch den Kirchenvorstand* auch die Kirche zur Verfügung. *Es wird für jeden Fall gesondert entschieden.*

(3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung

§ 32

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale und andere Anlagen entstehen.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 34

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Adenbüttel, den 15.11.2012

Der Kirchenvorstand

gez. Frau Hilmstedt-Munzel
Kirchenvorstandsvorsitzende(r)

(L. S.)

gez. Frau Blecker
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 09.12.2013

Der Kirchenkreisvorstand

gez. Superintendent Thiel
Kirchenkreisvorstandsvorsitzender

(L. S.)

gez. Frau Baucke
Kirchenkreisvorsteherin

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri Kirchengemeinde in Müden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Müden für den Friedhof in Müden am 21.11.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
a) für Personen über 5 Jahre:	470,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahren:	310,00 €
2. Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
a) je Grabstelle:	630,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	21,00 €
3. Wahlgrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	24,00 €
4. Wahlgrabstätte Rasen, Erdbestattung (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	600,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	24,00 €
c) Rasenpflege für die Dauer des Nutzungsrechts:	250,00 €
d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
5. Urnenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
je Grabstelle:	375,00 €
6. Urnenreihengrabstätte (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
je Grabstelle:	350,00 €
7. Urnenwahlgrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
a) je Grabstelle:	420,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	14,00 €
8. Wahlgrabstätte Rasen, Urne (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	400,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle:	16,00 €
c) Rasenpflege für die Dauer des Nutzungsrechts:	250,00 €
d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung:	10,00 €
9. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A):	
a) je Grabstelle:	470,00 €
b) für den Stein:	300,00 €
c) für die Rasenpflege:	300,00 €
10. Rasenreihengrabstätte, Erdbestattung (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B):	
a) je Grabstelle:	400,00 €
b) für den Stein:	300,00 €
c) für die Rasenpflege:	250,00 €

- | | |
|--|----------|
| 11. Rasenreihengrabstätte, Urnenbestattung (Nutzungsrecht 30 Jahre, Teil A): | |
| a) je Grabstelle: | 375,00 € |
| b) für den Stein: | 300,00 € |
| c) für die Rasenpflege: | 300,00 € |
| 12. Rasenreihengrabstätte, Urnenbestattung (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B): | |
| a) je Grabstelle: | 350,00 € |
| b) für den Stein: | 300,00 € |
| c) für die Rasenpflege: | 250,00 € |
| 13. Wahlgrabstätte Erdbestattung mit Stein, ¼ Beet und ¾ Rasen, ohne Steinbegrenzung (Nutzungsrecht 25 Jahre, Teil B): | |
| a) je Grabstelle: | 600,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle: | 24,00 € |
| c) Rasenpflege für die Dauer des Nutzungsrechts: | 250,00 € |
| d) Rasenpflege für jedes Jahr der Verlängerung: | 10,00 € |
| 14. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung: | |
| a) eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 2b, 3b, 4b u. d und 8b u. d zur Anpassung an die neue Ruhezeit | |
| b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 2. | |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 410,00 € |
| Kindergrabstätte: | 205,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 205,00 € |

III. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|--|----------|
| 1. Verwaltungsgebühr je Beisetzung: | 150,00 € |
| 2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden oder liegenden Grabmals: | 60,00 € |
| 3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales bzw. der Ergänzung von Inschriften: | 60,00 € |
| 4. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit | |
| a) während der Dauer des Nutzungsrechts, 30 Jahre Teil A: | 60,00 € |
| b) während der Dauer des Nutzungsrechts, 25 Jahre Teil B: | 50,00 € |
| c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts: | 2,00 € |

IV. Entsorgungspauschale (Grünabfall für die Dauer des Nutzungsrechts)

- | | |
|--|----------|
| a) je Grabstätte u. Beisetzung, 30 Jahre Teil A: | 150,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts: | 5,00 € |
| c) je Grabstätte u. Beisetzung, 25 Jahre Teil B: | 125,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts: | 5,00 € |

V. Sonstige Gebühren

Abräumen der Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechts

- | | |
|--|----------------------------|
| a) gem. § 25 der Friedhofsordnung: | nach tatsächlichem Aufwand |
| b) für die Rasenpflege, pro Jahr: | 10,00 € |
| c) Entsorgung von Grabplatten und Kiesabdeckungen: | nach tatsächlichem Aufwand |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 06.12.2012 außer Kraft.

Müden, den 21.11.2013

Der Kirchenvorstand:

gez. P. Bringmann
Vors. Kirchenvorstand

(L. S.)

gez. Frau Meyer
Kirchenvorsteherin

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gem. § 66 Abs.1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Gifhorn, den 09.12.2013

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Superintendent Thiel
Vors. Kirchenkreisvorstand

(L. S.)

gez. Frau Baucke
Kirchenkreisvorsteherin

**Zweckvereinbarung
über die Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach dem
Niedersächsischen Wassergesetz der Samtgemeinde Boldecker Land auf die
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe**

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe,
kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg,
Goethestraße 53, 38440 Wolfsburg,
vertreten durch den Vorstand, Herrn Dr. Gerhard Meier,
- im Folgenden WEB genannt-

und

die Samtgemeinde Boldecker Land,
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen,
vertreten durch den Samtgemeindegemeindevorstand, Herrn Lothar Leusmann,
- im Folgenden Samtgemeinde genannt -

schließen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sowie § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 292) folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Der Samtgemeinde obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 96 Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) im Samtgemeindegebiet, der WEB obliegt die Aufgabe der Abwasserbeseitigungspflicht im Stadtgebiet von Wolfsburg.

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung besteht eine enge Verzahnung der technischen Anlagen. Das Abwasser der Samtgemeinde wird zum Teil (Schmutzwasser der Mitgliedsgemeinden Bokendorf und Jembke) im Klärwerk der WEB auf dem Standort Brackstedt-Stahlberg gereinigt.

Die Samtgemeinde und die WEB sind sich einig, dass eine gemeinsame Durchführung der Abwasserbeseitigung sinnvoll und zum Wohle und Nutzen der Bevölkerung ist. Aus diesem Grund überträgt die Samtgemeinde Boldecker Land die bisher ihr obliegende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde auf die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe AöR.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Die Samtgemeinde überträgt und die WEB übernimmt die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 NKomZG. Die Abwasserbeseitigung erfolgt nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des NWG und, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist, im Rahmen des Wolfsburger Modells des Wasserrecyclings.

Die Samtgemeinde überträgt das Anlagevermögen der Entwässerungsanlagen kostenfrei auf die WEB. Es gelten die Buchwerte des Anlagevermögens als tatsächliches Vermögen.

Die Samtgemeinde überträgt die zur Aufgabenerledigung erforderlichen Rechte auf die WEB.

Die Samtgemeinde überträgt der WEB gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 NKomZG die Befugnis, Satzungen im Bereich der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Für den Erlass der Satzungen ist ein Zustimmungsbeschluss des Samtgemeinderates erforderlich.

Die Samtgemeinde stellt der WEB die für die Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen kostenlos zur Nutzung zur Verfügung.

Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde beinhalten insbesondere folgende Teilaufgaben:

1. Betrieb und laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen der Samtgemeinde,
2. Planung und Bau von Abwasseranlagen in der Samtgemeinde,
3. Grundstücksentwässerungsangelegenheiten,
4. Aufstellung des Finanzbedarfs und des mittelfristigen Investitionsprogramms für die Abwasserbeseitigung,
5. Durchführung der entsprechenden Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie der Kostenrechnung auf der Grundlage der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung und des Neuen Kommunalen Rechnungswesens,
6. Durchführung der Gebührenkalkulation nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz,
7. Erstellung der Abwasserbeseitigungssatzung und der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung und der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung,
8. Aufstellung der Jahresrechnung und Finanzdokumentation.

§ 2 - Zusammenarbeit

Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vereinbarung in diesem Sinne zu erfüllen und gegebenenfalls künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

Der Vorstand der WEB hat ein Vortragsrecht im Samtgemeindeausschuss und im Samtgemeinderat.

§ 3 - Haftung, Datenschutz

Die Samtgemeinde verpflichtet sich dazu, den von der WEB benannten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen alle Informationen und Unterlagen, die zu einer rechtmäßigen und fristgerechten Aufgabenerfüllung erforderlich sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die durch unzureichende oder verspätete Informationsübermittlung der Samtgemeinde entstehen, haftet die WEB nicht.

Die WEB stellt die Samtgemeinde von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Durchführung der Abwasserbeseitigung gemäß § 1 dieser Vereinbarung durch die WEB schuldhaft verursacht werden.

Bei höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder ähnlichen Ereignissen wird die WEB von der vereinbarten Leistung frei. Die Beweislast liegt bei der WEB.

Die WEB sichert zu, dass Daten, die ihr durch die Arbeiten zur Kenntnis gelangen, nicht unbefugt verwertet und weitergegeben werden. Beide Seiten verpflichten sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 4 - Kosten der Abwasserbeseitigung, Prüfungen

Die WEB stellt für diesen Aufgabenbereich einen Teilhaushalt auf. Die bei der Durchführung der übertragenen Arbeiten im Rahmen der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigungspflicht entstehenden konsumtiven Aufwendungen (Personal-, Sach- und Lizenzkosten) und die Investitionskosten werden von der WEB ermittelt und im Rahmen der Aufstellung des WEB-Haushaltes mit der Samtgemeinde abgestimmt. Die Einzelheiten der Abstimmung regelt ein begleitend hierzu abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Die erforderlichen Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Samtgemeinde werden durch die von der WEB auf der Grundlage des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes satzungsgemäß erhobenen Abwassergebühren gedeckt.

Die WEB und die Samtgemeinde handeln ohne Gewinnerzielungsabsicht. Falls die Aufgabenerfüllung der Abwasserbeseitigung wider Erwarten der Besteuerung (insbesondere der Umsatzsteuer) zukünftig unterliegen sollte, sind diese Steuern in die Abwassergebühr einzurechnen.

Mit der vergaberechtlichen Prüfung von Investitionsmaßnahmen hat die WEB das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolfsburg beauftragt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses und der ordnungsgemäßen Geschäftsführung erfolgt durch Testat eines zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmens. Die Entlastung des Vorstands der WEB erfolgt durch den Verwaltungsrat der WEB.

§ 5 - Vermögensübertragung, Vermögensverwaltung

Die Samtgemeinde überträgt das Anlagevermögen der Entwässerungsanlagen kostenfrei auf die WEB. Im Falle der Beendigung der Zweckvereinbarung ist das Anlagevermögen an die Samtgemeinde kostenfrei zurückzuübertragen. Es gelten die Buchwerte des Anlagevermögens als tatsächliches Vermögen.

Die Vermögensverwaltung regelt ein begleitend hierzu abzuschließender öffentlich-rechtlicher Vertrag.

§ 6 - Vertretung der Samtgemeinde im Verwaltungsrat der WEB

Die Samtgemeinde ist mit zwei stimmberechtigten Mitgliedern im Verwaltungsrat der WEB vertreten. Die Benennung der Mitglieder durch die Samtgemeinde erfolgt auf der Grundlage des § 138 Nds. Kommunalverfassungsgesetz.

§ 7 - Dauer der Vereinbarung und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren zum Vertragsablauf gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang bei der jeweiligen Vertragspartei.

Im Falle der Kündigung fällt die Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet der Samtgemeinde zum Kündigungstermin auf diese zurück.

§ 8 - Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Von dieser Vereinbarung hat jede Partei ein Exemplar erhalten. Die Veröffentlichung dieser Zweckvereinbarung erfolgt für die WEB im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg und für die Samtgemeinde im Mitteilungsblatt des Landkreises Gifhorn.

§ 9 - Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus dieser Vereinbarung ist Wolfsburg. Der Gerichtsstand ist Wolfsburg.

Wolfsburg, 18.12.2013

Weyhausen, 18.12.2013

Für die
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe:

Für die
Samtgemeinde Boldecker Land:

Dr. Meier
Vorstand

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

Diese Zweckvereinbarung ist vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) genehmigt worden.

Satzung

für die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589,) und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2013 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 17.12.2013 zugestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land anfallenden Abwassers die
1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke,
 - c) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel,
 - d) in Teilen der Mitgliedsgemeinde Bokensdorf,
 2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
 - a) in den Mitgliedsgemeinden Osloß, Tappenbeck und Weyhausen,
 - b) in der Mitgliedsgemeinde Jembke
 3. zentrale Mischwasserbeseitigung in Teilen der Mitgliedsgemeinde Barwedel
 4. dezentrale Abwasserbeseitigung in Teilen aller Mitgliedsgemeinden
- als jeweils eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung und Sanierung bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe abwasserbeseitigungspflichtig sind.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser (nichthäusliches Abwasser).

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
 - a) aneinandergrenzen und zumindest eines nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden kann und ein- und demselben Eigentümer zumindest zu je einem Teil gehören, oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden, dies gilt auch dann, wenn sie für sich alleine baulich oder gewerblich nutzbar wären.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Schmutzwasser und für Mischwasser endet hinter dem ersten Revisionschacht auf dem zu entwässernden Grundstück, wenn in eine öffentliche Sammelleitung im Gefällesystem eingeleitet wird. Bei einem Druckentwässerungssystem endet die öffentliche Einrichtung mit der Absperrvorrichtung auf dem Grundstück; das erforderliche Abwasserpumpwerk einschließlich des Pumpenschachtes gehört nicht zur öffentlichen Einrichtung. In beiden Fällen endet die öffentliche Einrichtung jedoch spätestens zwei Meter hinter der Grundstücksgrenze.
Die öffentliche zentrale Entwässerungseinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Entwässerungseinrichtung gehören insbesondere
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhalte-becken, Revisionschächte,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bedienen und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen,
 - d) bei Druckentwässerungen unbeschadet des § 2 Absatz 5 die erste auf dem Grundstück gelegene Absperrvorrichtung.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Entwässerungseinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken einschließlich ihrer Bestandteile und Nebenanlagen, wie z. B. Versickerungseinrichtungen.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer(in) beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und Inhaber/-innen sonstiger dinglicher Rechte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer(in) eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteils ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage unmittelbar zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang - Schmutzwasser

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer(in) unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erteilen nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegende Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe entscheiden, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie können Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/-innen der Grundstückseigentümerinnen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dem/der Grundstückseigentümer(in) die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festsetzen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe ihr Einverständnis erteilt haben.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen,

- b) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers so-wie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt,
 - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, Funktionsbeschreibung der Abwasservorbehandlungsanlage, Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) einen eingenordeten Lageplan des Grundstücks im Maßstab 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - vermaßte Lage der Entwässerungsleitungen auf dem Grundstück (außerhalb der Gebäude,
 - vermaßte Lage des Grundstücksanschlusses und – soweit vorhanden – des Pumpenschachtes sowie der Absperrvorrichtung,
 - eingetragene Leitungsrechte (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden),
 - e) eine Erklärung über Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers,
 - f) einen Nachweis über eine Baulasteneintragung oder grundbuchliche Sicherungen des Leitungsrechtes (nur erforderlich, wenn Leitungsrechte benötigt werden).
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - b) soweit vorgeschrieben einen Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen werden punktiert.
Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben auszuhändigen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einbauen.
Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.
Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist verpflichtet, den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht oder eine zugelassene Abflussmenge überschritten wird, können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe fordern, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
 - giftige, überriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
 - oder die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden), Kunstharz, Lacke, Latexreste,

Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige oder später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;

Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;

Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochene toxische Stoffe.

Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.

(2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20.07.2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) - insbesondere § 46 Abs. 4 - entspricht.

(3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Temperatur 35 °C | DIN 38404-C4, Dez. 1976 |
| b) pH-Wert wenigstens 6,5 höchstens 10,0 | DIN 38404-C5, Juli 2009 |
| c) absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1 - 10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit | |

2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe 300 mg/l (verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren)	DIN 38409 Teil 17, Mai 1981
---	-----------------------------

3. Kohlenwasserstoffe

- | | |
|--|------------------------------|
| a) direkt abscheidbar 50 mg/l | DIN EN ISO 9377-2, Apr. 2002 |
| b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlen-Wasserstoff, gesamt 20 mg/l | DIN EN ISO 9377-2, Apr. 2002 |
| c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l | DIN EN 1485 |
| d) leichtflüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl) 0,5 mg/l | DIN EN ISO 10301 |

4. Organische halogenfreie Lösemittel mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l. DIN 38407-F9, Mai 1991
5. Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)
- a) Arsen (As) 0,5 mg/l DIN EN 11969, Nov. 1096
 - b) Blei (Pb), 1,0 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - c) Cadmium (Cd) 0,2 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - d) Chrom 6wertig (Cr) 0,2 mg/l DIN 38405-D24, Mai 1987
 - e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l DIN EN 1483, Jul. 2007
 - i) Zink (Zn) 5,0 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - j) Zinn (Sn) 5,0 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - k) Cobalt (Co) 2,0 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
 - l) Silber (Ag) 0,5 mg/l DIN 38406-E10-2, Juni 1985
 - m) Antimon (Sb) 0,5 mg/l DIN EN 11885, Sep. 2009
6. Anorganische Stoffe (gelöst)
- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N) 100 mg/l < 5000 EG, 200 mg/l > 5000 EG DIN 38406-E5-2
Oktober 1983
 - b) Cyanid, gesamt (CN) 20 mg/l DIN 38405-D 13-1, Apr. 2011
 - c) Cyanid, leicht freisetzbar 1,0 mg/l
 - d) Fluorid (F) 50 mg/l DIN 38405-D4-1, Juli 1985
 - e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO₂-N) 10 mg/l DIN EN 26777, Apr. 1993
 - f) Sulfat (SO₄) 600 mg/l DIN EN ISO 10304-1, Jul. 2009
 - g) Phosphorverbindungen gesamt (P) 50 mg/l DIN EN ISO 11885, Sep. 2009
 - h) Sulfid (S) 2,0 mg/l DIN 38405-D27, Juli 1992
7. Organische Stoffe
- a) wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l DIN 38409-H16-2,
Juni 1984 oder
DIN 38409-H16-3,
Juni 1984
 - b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Abfalls einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint. DIN 38409-H16, Juni 1984
8. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" (17. Lieferung; 1986) 100 mg/l DIN 38408-G24, Aug. 1987

- (4) Für vorstehende nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der Fassung der 26. Lieferung, 1992 (erhältlich beim Verlag Chemie GmbH, Weinheim) und nach den entsprechenden in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlamm-verwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und ggf. die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal oder den mittelbaren Anschluss eines Grundstücks über andere Grundstücke zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass alle beteiligten Grundstückseigentümer/-innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie der Ableitungen auf den Grundstücken durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlusskanälen führen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe selbst oder von ihr beauftragte Dritte auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin aus. Art, Lage, Größe, Führung und sonstige technische Daten von Anschlusskanälen bestimmen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Abflussstörungen zu reinigen. Ist die Abflussstörung durch unsachgemäßen Gebrauch der Entwässerungsanlage entstanden, insbesondere durch Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen (§§ 7 und 8 dieser Satzung, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) oder eine sonst dinglich nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer(in) darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück – bei Druckentwässerungssystemen einschließlich des erforderlichen Pumpwerks – sind vom Grundstückseigentümer bzw. von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 100 in der Fassung von Mai 2008, DIN EN 12056-1-5 (Jan. 2001) und DIN EN 752 (Apr. 2008) und nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geprüften und genehmigten Entwässerungsplänen auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der Fassung vom September 2012 zu erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe in Betrieb genommen werden. Die Abnahme ist bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mindestens zwei Werktage vor dem gewünschten Termin zu beantragen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer(in) nicht von seiner/ihrer Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsgemäße Ausführung und den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen; die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer(in) sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können eine solche Anpassung verlangen. Sie haben dazu dem/der Grundstückseigentümer(in) eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Kommt der/die Grundstückseigentümer(in) seiner/ihrer Verpflichtung nach Aufforderung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht nach, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ein von ihr beauftragter Dritter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen, wenn dies zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlich ist.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können jederzeit fordern, dass bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und dieser Satzung entspricht. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können Anlagen überprüfen und fordern, die Dichtigkeit der Anlagen feststellenzulassen. Ergibt die Prüfung, dass die Anlage undicht ist, trägt der oder die Anschlussnehmer(in) die Kosten der Prüfung.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder die Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter den Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 Teil 100 vom Mai 2008 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Eine ggf. bestehende Verpflichtung zur Einholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bleibt durch diese Satzung unberührt.
- (2) Dezentrale Abwasseranlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Absatz 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck sind den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen. Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Fristen entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261 vom Okt. 2010 in Verbindung mit DIN EN 12566 vom Mai 2004.

- (6) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben bzw. den von ihnen Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe bzw. von ihr Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) ist/sind verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder mit Zustimmung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig. Arbeiten an öffentlichen Entwässerungsanlagen, auch wenn sie durch Grundstücke anderer Personen führen, dürfen ausschließlich durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden.

§ 16

Anzeigepflicht

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so sind die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer(in) hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer(in) die Rechtsänderung unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer(in) verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer(in) dies unverzüglich den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mitzuteilen.

- (6) Den Abbruch angeschlossener Gebäude und die Außerbetriebsetzung von Grundstücksentwässerungsanlagen oder Teilen davon hat der/die Grundstückseigentümer(in) den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben mindestens einen Monat vorher anzuzeigen, damit die Anschlusskanäle verschlossen oder beseitigt werden können. Unterlässt er/sie dies schuldhaft, so haftet er/sie für den entstehenden Schaden. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen der Anschlusskanäle hat der/die Grundstückseigentümer(in) zu tragen.

§ 17 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer(in) binnen drei Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe den Anschluss.

§ 18 Befreiung

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher(in). Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher(in) die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihnen geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer(in) haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG in der Fassung vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2010, BGBl. I, S. 1163) verursacht, hat den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/-innen haften als Gesamtschuldner/-innen.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer(in) einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer(in) die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben geltend machen. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haften nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren, oder die bei funktionierender Rückstausicherung nicht entstanden wären.
- (6) Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer(in) keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 5. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen,
 6. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor Abnahme in Betrieb nimmt und Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 7. § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt,
 8. § 11 Beauftragten der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 9. § 13 Absatz 4 die Entleerung behindert,
 10. § 13 Absatz 5 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt,
 11. § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 12. § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 21
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eingesehen werden.

§ 22
Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so können die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2013 tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker für die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Boldecker Land vom 04.10.1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.06.2006 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 18.12.2013

Dr. Meier
Der Vorstand

Satzung
über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Verwaltungsrat

der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2013 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 17.12.2013 zugestimmt.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe betreiben die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) der Grundstücke durch öffentliche Einrichtungen gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe erheben nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie
 - b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen.

Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen wird durch besondere Satzung bestimmt.

Abschnitt II - Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein erstmaliger oder ein weiterer Grundstücksanschluss an die Abwasseranlagen hergestellt oder ein beseitigter oder nicht mehr funktionsfähiger Grundstücksanschluss durch einen neuen ganz oder teilweise ersetzt, so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt oder beseitigt ist.
- (3) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gegenstand der Erstattungspflicht

- (1) Der Erstattungspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen

- c) die baulich oder gewerblich genutzt werden oder
 - d) die tatsächlich an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist dem Grunde nach das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
- a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können und ein- und demselben Eigentümer zumindest zu je einem Teil gehören oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden; dies gilt auch dann, wenn sie für sich alleine baulich oder gewerblich nutzbar wären.

§ 4 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der oder die Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers. Bei Wohnungs- oder Teileigentum oder Wohnungs- oder Teilerbbaurecht sind die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigten nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil zahlungspflichtig.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 5 Vorausleistungen

Auf die künftige Erstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach der Höhe der zu erwartenden Kosten bemessen. Die Vorschriften für die Kostenerstattung geltend entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem endgültigen Zahlungsschuldner verrechnet.

Abschnitt III – Abwassergebühr

§ 6 Einleitungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtungen werden Einleitungsgebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese Einrichtungen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 7 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung

- (1) Die Einleitungsgebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangt gelten
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmengen des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 12) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassereinrichtungen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Erhebungszeitraumes innerhalb von zwei Monaten bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben einzureichen. Für die Nachweise gilt Abs. 4 sinngemäß. Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu-viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 8

Beseitigungsgebühren

- (1) Für die Beseitigung von Abwasser aus Sammelgruben sowie für die Beseitigung von Restschlämmen aus Grundstückskläreinrichtungen werden Beseitigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus Grundstückskläreinrichtungen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden.

§ 9

Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung
- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| in Osloß, Tappenbeck und Weyhausen | 2,61 € pro m ³ |
| in Jembke | 2,35 € pro m ³ |
| in Barwedel | 2,35 € pro m ³ |
| in Bokensdorf | 2,60 € pro m ³ |
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt
- | | |
|--|----------------------------|
| bei Abwasser aus Sammelgruben | 37,38 € pro m ³ |
| bei Schlämmen aus Grundstückskläreinrichtungen | 37,38 € pro m ³ |

§ 10 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Gebührenpflichtig ist auch, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der oder die Erbbauberechtigte an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschuld für Schmutzwasser entsteht mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Für den Wasserverband Vorsfelde und Umgebung (WVV) und die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG ist das Kalenderjahr der Erhebungszeitraum. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats, für den neuen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (3) Bei zeitlich begrenzten Einleitungen (Maßnahmen) entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Einleitung.

§ 12 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen und Vollstreckung

- (1) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung für Abschlagsforderungen und Jahresabrechnung, der Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben werden die jeweiligen Frischwasserversorger (LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und der Wasserverband Vorsfelde und Umgebung) für die entsprechenden Bereiche beauftragt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Jahresabrechnung wird jährlich als Teilrechnung mit der Frischwasserabrechnung von den Frischwasserversorgern LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co.KG und dem Wasserverband Vorsfelde und Umgebung vorgenommen.
- (3) Auf die Gebührenschuld sind Abschläge entsprechend der Vereinbarung an die Frischwasserversorger zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird zusammen mit dem endgültigen Bescheid nach den Berechnungsgrundlagen des vorangegangenen Erhebungszeitraumes festgesetzt. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (4) Die Vollstreckung für ausstehende Abwassergebühren und Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle erfolgt durch die Samtgemeinde Boldecker Land im Wege der Verwaltungshilfe für die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe. Die Samtgemeinde Boldecker Land ist in diesem Fall zur Ausfertigung und Versendung von Schmutzwassergebührenbescheiden mit anschließender Vollstreckung berechtigt.

Abschnitt IV – Gemeinsame Vorschriften

§ 13

Auskunfts- und Duldungsvorschriften

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe können die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.
- (3) Die Abgabepflichtigen haben zu dulden, dass sich die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten dritter Versorgungsträger mitteilen oder auf elektronischem Wege übermitteln lassen.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf das Abgabenverhältnis nach dieser Satzung ist den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabemenge beeinflussen können, so haben die Abgabepflichtigen dies den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, wesentlich geändert oder beseitigt werden.

§ 15

Rechtsgrundlagen für die automatisierte Datenverarbeitung

- (1) Für die Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abgaben befassten Stellen bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die hierfür notwendigen personen- und grundstücksbezogenen Daten (vollständige Namen und Anschriften der Abgabepflichtigen, alle Grundstücksbezeichnungen und Informationen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit, Wasserverbrauchsdaten) automatisiert verarbeiten.
- (2) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe dürfen ihnen bekannt gewordene Informationen nach Abs. 1 für die Ausführung dieser Satzung nutzen. Sie dürfen sich diese Informationen auch von anderen Stellen (z. B. Grundbuchamt, Katasteramt, Finanzamt) übermitteln lassen; die Übermittlung kann auch automatisiert erfolgen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 7 Abs. 4 den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben die Wassermengen nicht fristgerecht anzeigt,

- b) entgegen § 13 Abs. 2 nicht duldet oder verhindert, dass die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder ihre Beauftragten vor Ort ermitteln können oder die notwendige Hilfe verweigert,
 - c) entgegen § 14 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse an dem Grundstück nicht ordnungsgemäß anzeigt,
 - d) entgegen § 14 Abs.2 die unverzügliche schriftliche Anzeige unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2013 tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen der Samtgemeinde Boldecker Land vom 04.10.1999 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2010 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 18.12.2013

Der Vorstand

Dr. Meier

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2013 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 17.12.2013 zugestimmt.

§ 1 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe wälzen für das Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land die Abwasserabgabe, die sie
- a) für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen),

b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erheben die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Eine Einleitung ist abgabefrei, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird oder in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und bei Kleinkläranlagen, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und deren ordnungsgemäße Schlammabfuhr sichergestellt ist.

§ 2 Abgabepflichten

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist der Eigentümer des Grundstücks abgabepflichtig, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Abgabepflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

Beim Wechsel des Abgabepflichtigen geht die Abgabepflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Abgabe, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entfällt, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 3 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht erlischt mit dem letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben schriftlich anzeigt.

§ 4 Abgabemaß und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5 Abgabemaß und Abgabesatz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnungen behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.

(2) Die Abgabe beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1991	25,-- DM
ab 1. Januar 1993	30,-- DM
ab 1. Januar 1995	30,-- DM
ab 1. Januar 1997	35,-- DM,
ab 1. Januar 2002	17,895 Euro

im Jahr.

§ 6 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder der Entgeltrechnung der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 10. März für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9 Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2013 tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 03.11.1983 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 19.12.2001 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 18.12.2013

Der Vorstand

Dr. Meier

Satzung

zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 96 Absatz 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 08.11.2013 diese Satzung beschlossen. Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 17.12.2013 zugestimmt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe übertragen die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) auf die dinglichen Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grundstücke.
- (2) Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde:
 - a) Bokensdorf-Ortslage, einschließlich der Grundstücke die gemäß § 34 Baugesetzbuch bebaubar sind oder bereits als Bauerwartungsland gelten und derzeit bebaute Außenbereichsgrundstücke entsprechend der kartenmäßigen Darstellung in Anlage 1⁵ jedoch ohne die in Anlage 3⁶ aufgeführten Grundstücke.
 - b) Im Gebiet der Mitgliedsgemeinde Barwedel die Grundstücke gemäß Verzeichnis in Anlage 2⁷ sowie die bebauten und unbebauten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter den Kämpen“ (siehe kartenmäßige Darstellung in Anlage 4⁸).
 - c) Die Gebiete der Mitgliedsgemeinden Jembke, Osloß, Tappenbeck und Weyhausen, die aufgrund ihrer Lage (z. B. Außenbereich) und den Festsetzungen des Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, entsprechend dem als Anlage 2⁷ beigefügten Verzeichnis.
- (3) Zur Beseitigung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu betreiben. Diese bestehen aus einer mechanischen Stufe gemäß DIN 4261-1:2002-12 und DIN EN 12566-1:2002-12, soweit diese Satzung keine andere mechanische Stufe vorschreibt, einer biologischen Stufe nach § 2 dieser Satzung und einem Kontrollschacht.

⁵ abgedruckt auf Seite 177 dieses Amtsblattes

⁶ abgedruckt auf Seite 178 bis Seite 182 dieses Amtsblattes

⁷ abgedruckt auf Seite 183 bis Seite 184 dieses Amtsblattes

⁸ abgedruckt auf Seite 185 dieses Amtsblattes

Die Kleinkläranlagen bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gemäß der Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten - WasBauPVO vom 25.02.1999 (Nds. GVBl S. 99), zuletzt geändert durch § 1 Artikel 8 der Verordnung vom 13.11.2012 (Nds. GVBl. S. 438) -; Kleinkläranlagen ohne diese Zulassung können durch die Untere Wasserbehörde genehmigt werden.

- (4) Der anfallende Schlamm (Fäkalschlamm) aus den Kleinkläranlagen wird von den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben entsorgt.

§ 2

Einleitung und zulässige Kleinkläranlagentypen

- (1) Als biologische Reinigungsstufen sind folgende Verfahren nach der jeweiligen DIN-Vorschrift zugelassen:
- Tropfkörper
 - Tauchkörper
 - Festbett
 - Belebungsanlage

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik sind zugelassen:

- Pflanzenkläranlagen

Andere Verfahren (z. B. natürlich belüftete Klärteiche) sind möglich. Sie bedürfen der gesonderten Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

- (2) Im Siedlungsgebiet von Bokendorf (Mühlenweg, Unter den Eichen, Großendorfer Straße, Willi-Müller-Ring, Lönsweg, Berliner Ring, Am Hagenkamp, An der Rauhen Riede, Heidkamp, Zum Spring, Zum Deerenmoor) müssen Kleinkläranlagen bei Einleitung in das Grundwasser einen Überwachungswert von 20 mg/l Stickstoff (gesamt) im Ablauf einhalten. Die Überprüfung erfolgt abhängig vom Wartungsergebnis und bei besonderen Vorkommnissen. Ist dieser Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten.
- (3) Soweit die Möglichkeit besteht, ist das nach den in § 2 Absatz 1 genannten Verfahren vorbehandelte Abwasser in eines der nachfolgend bezeichneten Oberflächengewässer einzuleiten:
Lange Riede und Rauhe Riede in der Mitgliedsgemeinde Bokendorf,
Mühlenriede in der Mitgliedsgemeinde Barwedel.
- (4) Steht ein Oberflächengewässer für die Einleitung nicht zur Verfügung, ist das nach § 2 Absatz 1 behandelte Abwasser in den Untergrund einzuleiten.

§ 3

Bau und Betrieb

- (1) Die Abwasserreinigungsanlagen (Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 4261-1:2002-12, DIN EN 12566-1:2004-05 und DIN 1986-100:2008-05 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) sowie nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zu errichten und zu betreiben, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Alle häuslichen Abwässer sind der Kläranlage zuzuleiten, außer
- a) gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Abwasser vergleichbar ist,
 - b) Kondensate aus Feuerstätten mit pH-Werten unter 6,5 oder andere, den Kläranlagenbetrieb störende Inhaltsstoffe,
 - c) Fremdwasser (z. B. Dränwasser),
 - d) Kühlwasser,
 - e) Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
 - f) Wasser aus Milchammern,
 - g) Niederschlagswasser.
- (3) Die Abwasserreinigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Abwasserreinigungsanlage ohne Weiteres entleert werden kann.
Alle Teile der Abwasserreinigungsanlage müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserreinigungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 4

Fäkalschlammabfuhr

- (1) Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben gemäß § 96 NWG den in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm (Fäkalschlamm) zu beseitigen. Den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder ihren Beauftragten ist zu diesem Zweck ungehindert Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren.
- (2) Im Zuge der Wartung ist eine gezielte Bestimmung der Schlammmenge, z. B. durch Schlammpeilung, vorgeschrieben. Die Messergebnisse sind im Wartungsprotokoll zu dokumentieren.
- (3) Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt nach Bedarf bevor gemäß der Bestimmung der Fäkalschlammmenge das maximale Schlammspeichervolumen der Kleinkläranlage erreicht ist. Die Fäkalschlammabfuhr erfolgt durch die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe oder einen von ihr beauftragten Unternehmer. Sie ist rechtzeitig – spätestens eine Woche vor Erreichen des maximalen Schlammspeichervolumens der Kläranlage – bei den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben zu beantragen. Die Entnahme des Fäkalschlammes erfolgt nur aus der ersten Kammer (Absetzraum). Eine eventuelle Entleerung der zweiten und weiteren Kammern erfolgt durch überpumpen in die erste Kammer im Rahmen der Wartungsarbeiten.

§ 5

Anzeigepflicht

- (1) Die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage einen Monat vor Beginn des Vorhabens der Unteren Wasserbehörde über die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe unter gleichzeitiger Vorlage der folgenden Unterlagen anzuzeigen:
 - Grundriss und Schnitte der Klärgrube sowie der Nachbehandlungsanlage (2-fach).

- Lageplan im Maßstab 1 : 500 (oder Auszug aus dem Liegenschaftskataster und dem Liegenschaftsbuch) mit Darstellung der Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und der Bebauung. Des Weiteren ist die Anfahrtstelle des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe zwischen Anfahrtstelle und Kleinkläranlage darzustellen (2-fach).
 - Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25000 mit Eintragung der Einleitungsstelle und des Wasserlaufes (1-fach).
- (2) Der Übergang der Erlaubnis auf einen Rechtsnachfolger ist über die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 6 Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstücks ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf seinem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 2 Abs. 1 eine nicht zulässige, den Kleinkläranlagen nachzuschaltende biologische Stufe betreibt,
 - den Einleitungsbedingungen gemäß § 2 Abs. 2, Abs. 3 oder Abs. 4 handelt,
 - den in § 3 genannten Kriterien zur Erstellung oder zum Betrieb der Kleinkläranlage handelt und Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt und das nicht den vorgeschriebenen Einleitungswerten entspricht,
 - § 3 die Kleinkläranlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - § 4 Abs. 1 die Abfuhr des Fäkalschlammes behindert und den Bediensteten der Wolfsburger Entwässerungsbetrieben oder ihren Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Teilen der Abwasserbeseitigungsanlage gewährt,
 - § 5 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - § 4 Abs. 3 Satz 3 die Anzeige der notwendigen Fäkalschlammabfuhr unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 8 Gebühren

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

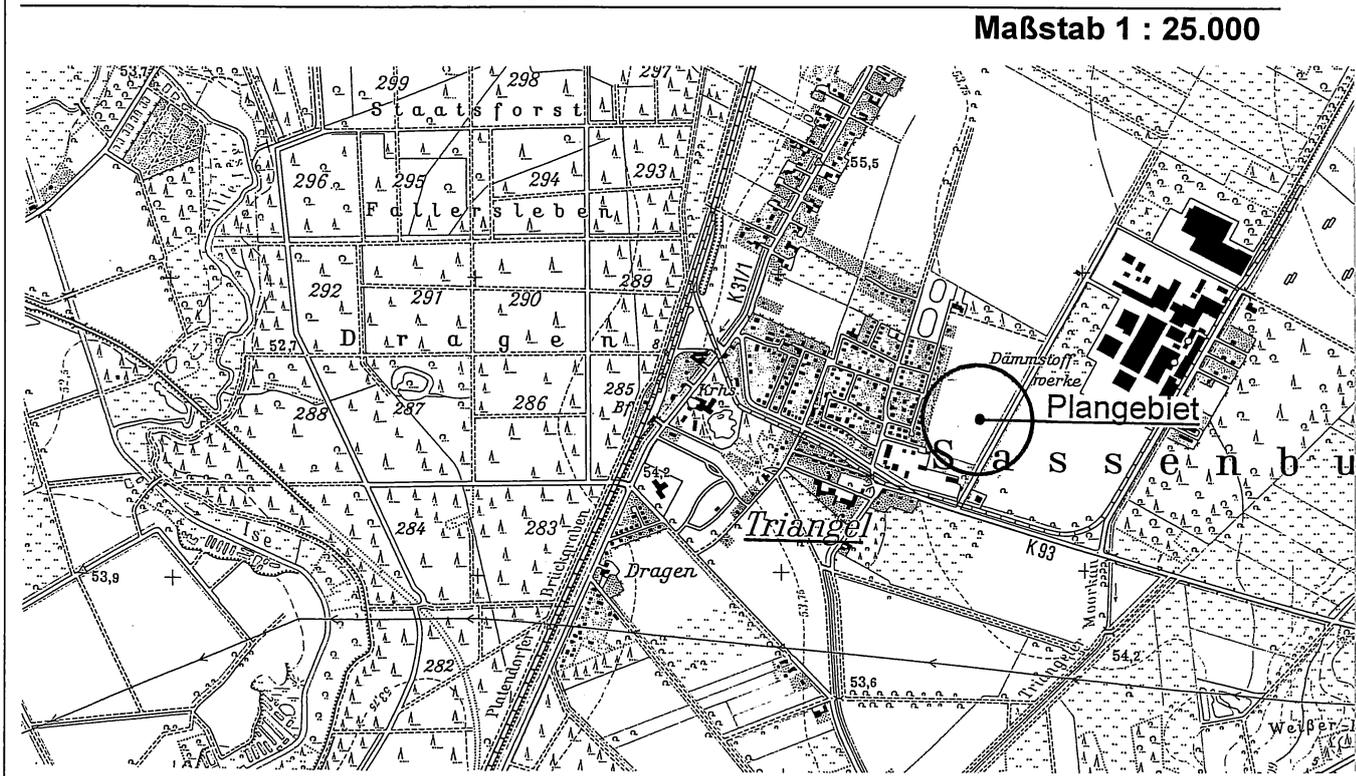
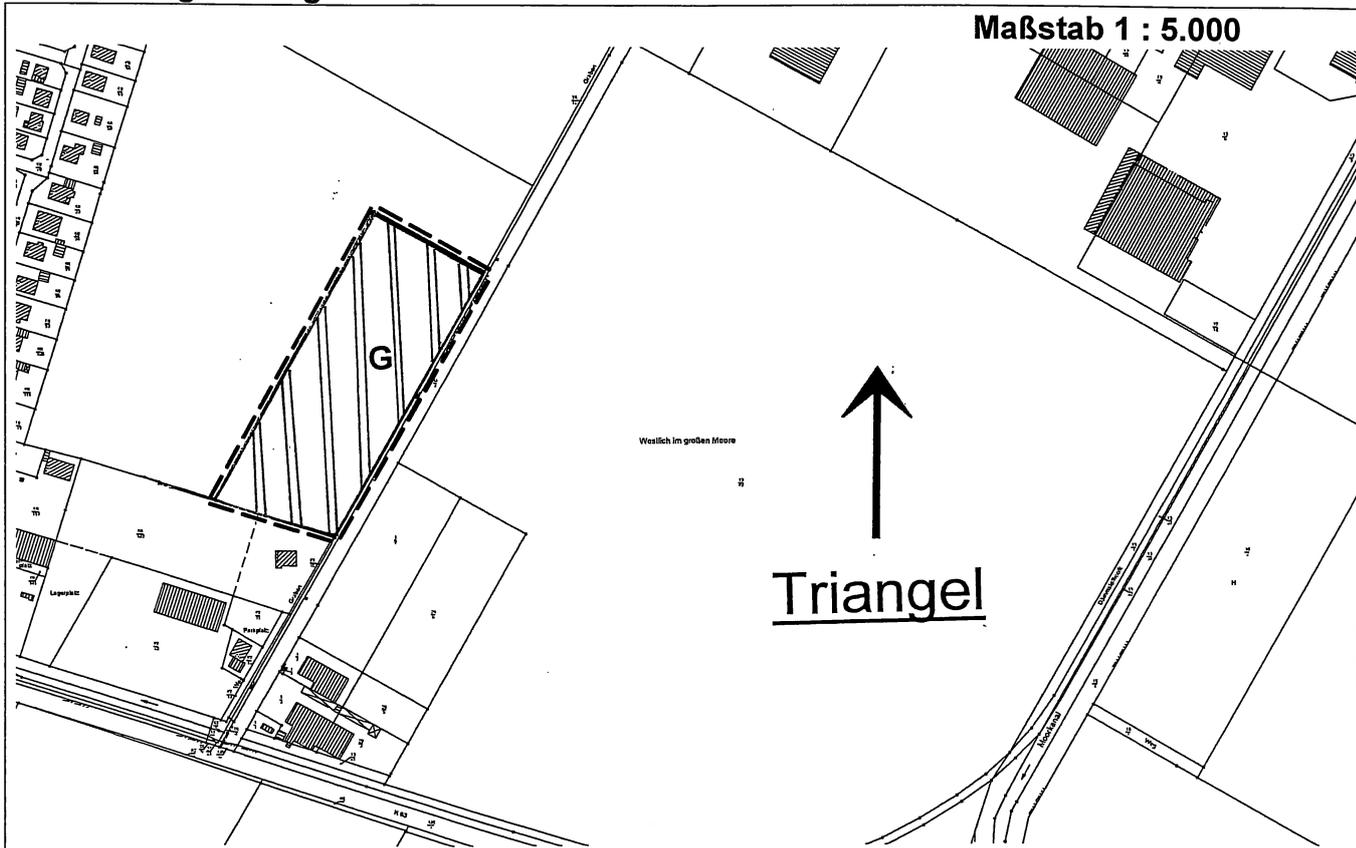
Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gemäß Beschluss des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land vom 17.12.2013 tritt die Satzung der Samtgemeinde Boldecker Land zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 07.09.2000 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 14.12.2010 gleichzeitig außer Kraft.

Wolfsburg, 18.12.2013

Der Vorstand

Dr. Meier

Gebietsabgrenzung



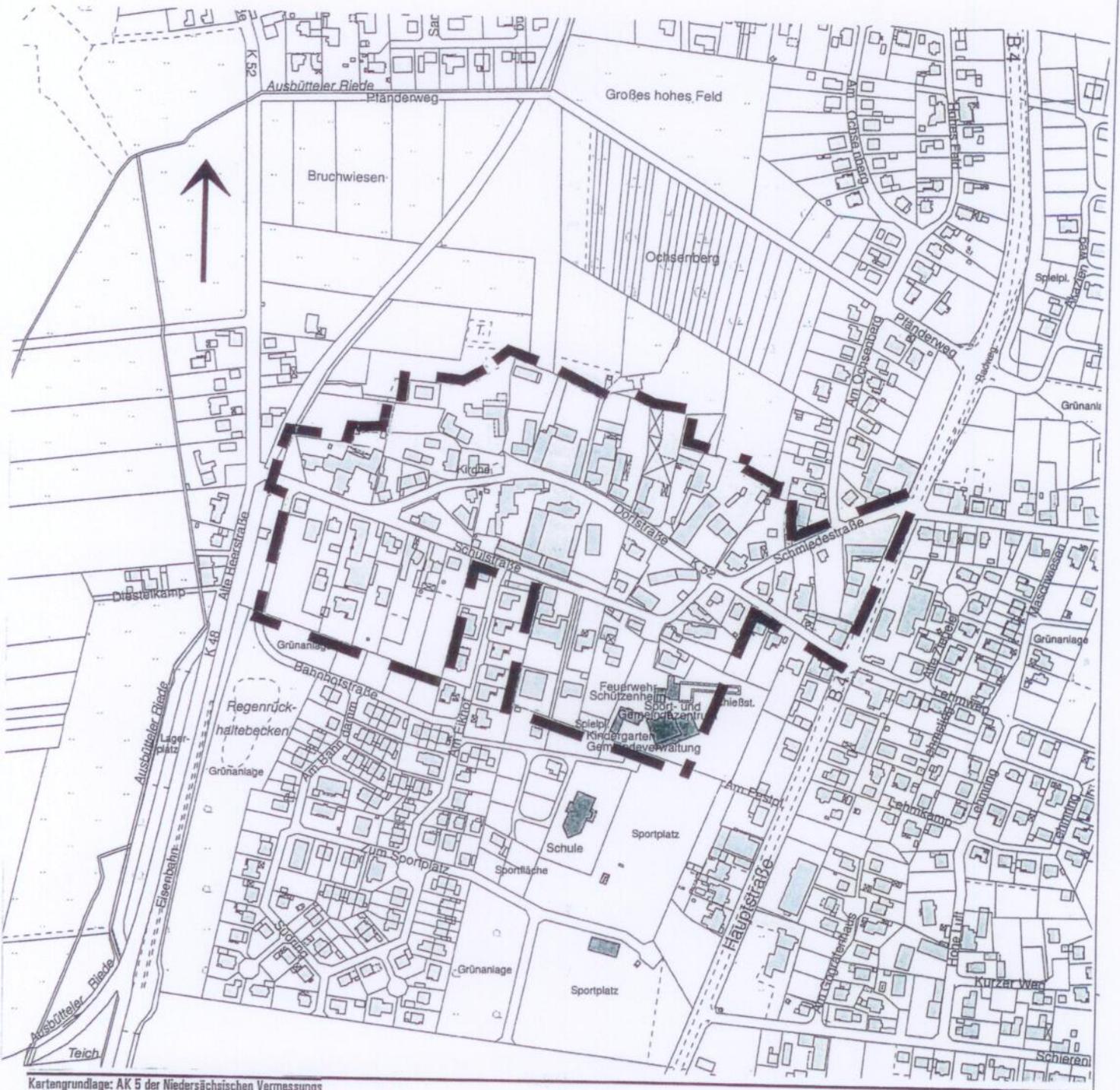
Gemeinde Sassenburg
Ortschaft Westerbeck

Geltungsbereich der
4. Änderung des Flächennutzungsplanes

CGP Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf

Gebietsabgrenzung

Maßstab 1 : 5.000



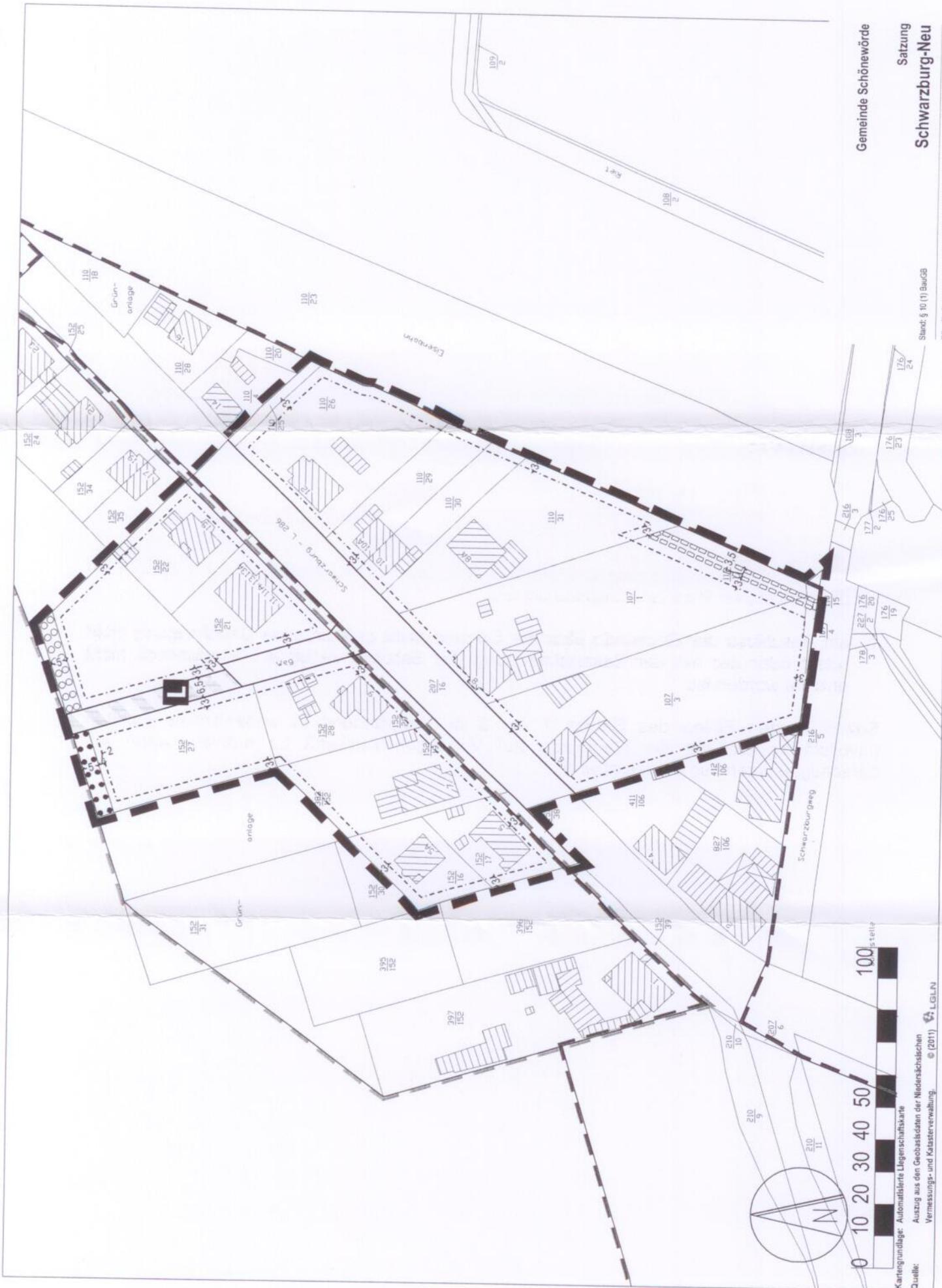
Kartengrundlage: AK 5 der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung (Ausgabejahr 2007)

© 2013 LGLN

Gemeinde Rötgesbüttel

— — —
 Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte“

C·G·P Bauleitplanung GmbH, Nelkenweg 9, 29392 Wesendorf



Gemeinde Schönepörde
 Satzung
 Schwarzbürg-Neu

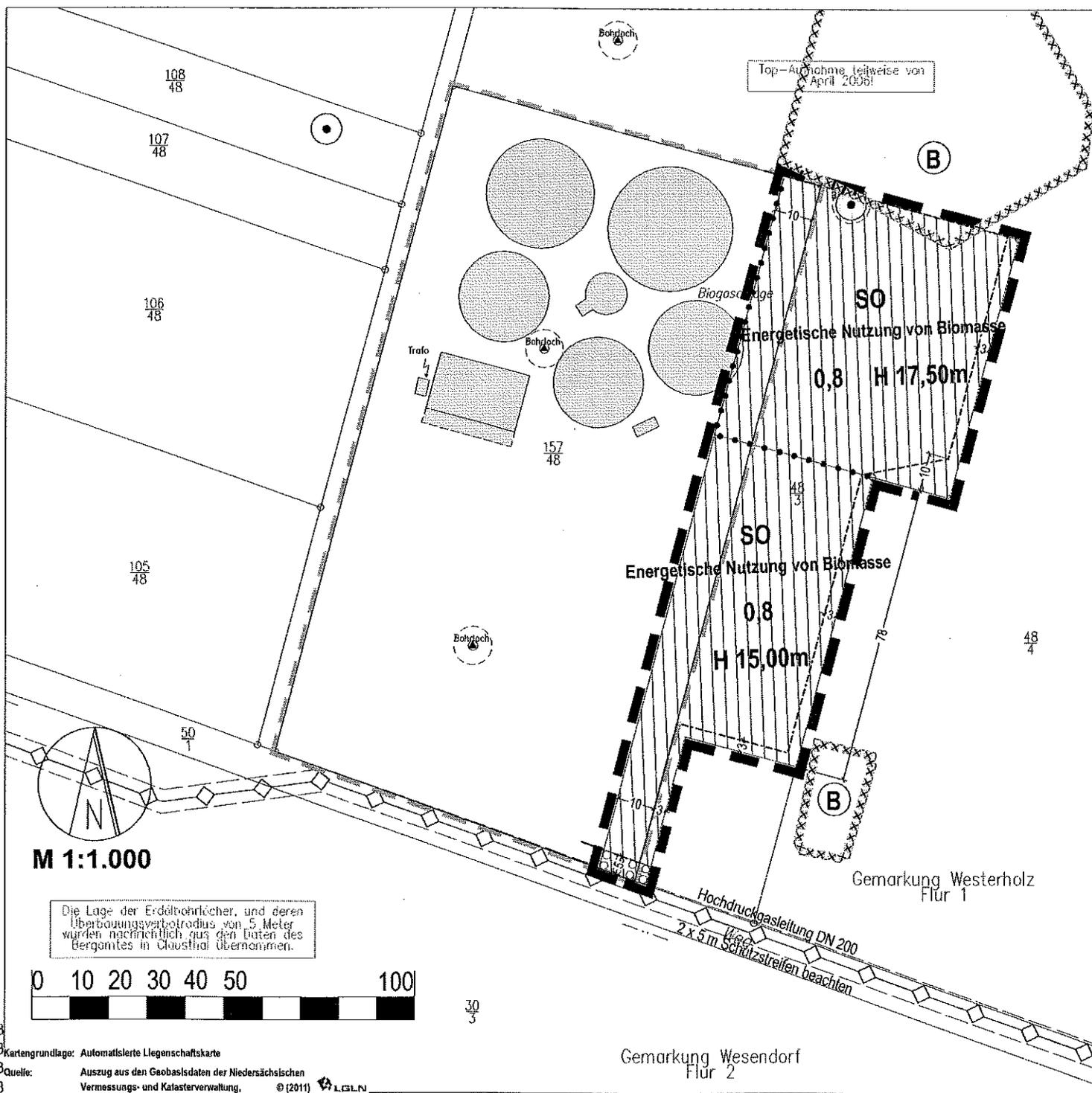
Stabs. § 10(1) BauGB
 Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt
 Wilsenhausdamm 7 38100 Braunschweig

0 10 20 30 40 50 100
 Kartegrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © (2011) LGLN

Angefertigt im Oktober 2013 durch Aigner, VI

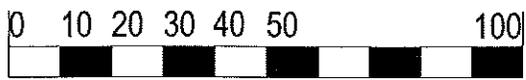
Auftragsnr.2013-8022
 Gemarkung Westerholz
 Flur 1
 Maßstab 1: 1000
 DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Knickwell 16
 Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26
 38518 GIFHORN

Vervielfältigung für gewerbliche Zwecke verboten
 gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über die amtliche Vermessung vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5)



M 1:1.000

Die Lage der Erdbohrlöcher, und deren Überbauungsradius von 5 Meter wurden nachrichtlich aus den Daten des Bergamtes in Clausthal übernommen.



WI 11.2013
 MP 10.13 Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
 MP 08.13 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 MP 05.13

© (2011) LBLN

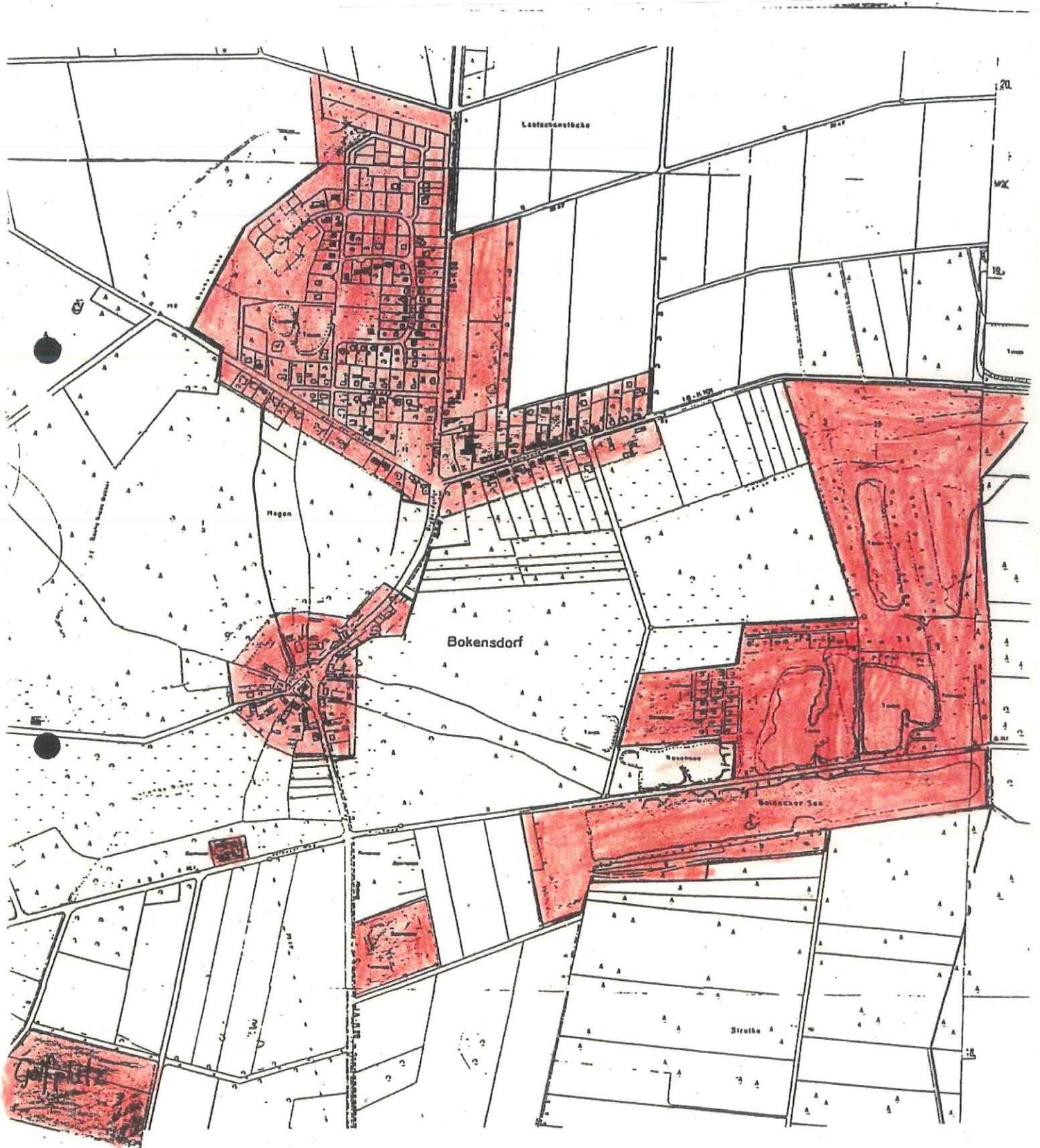
Gemarkung Wesendorf Flur 2

Gemeinde Wesendorf

Biogasanlage Wesendorf II
 zugi. 1. Änderung Biogasanlage Wesendorf
 Bebauungsplan

Stand: § 10 (1) BauGB
 Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwarzl Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

Anlage 1

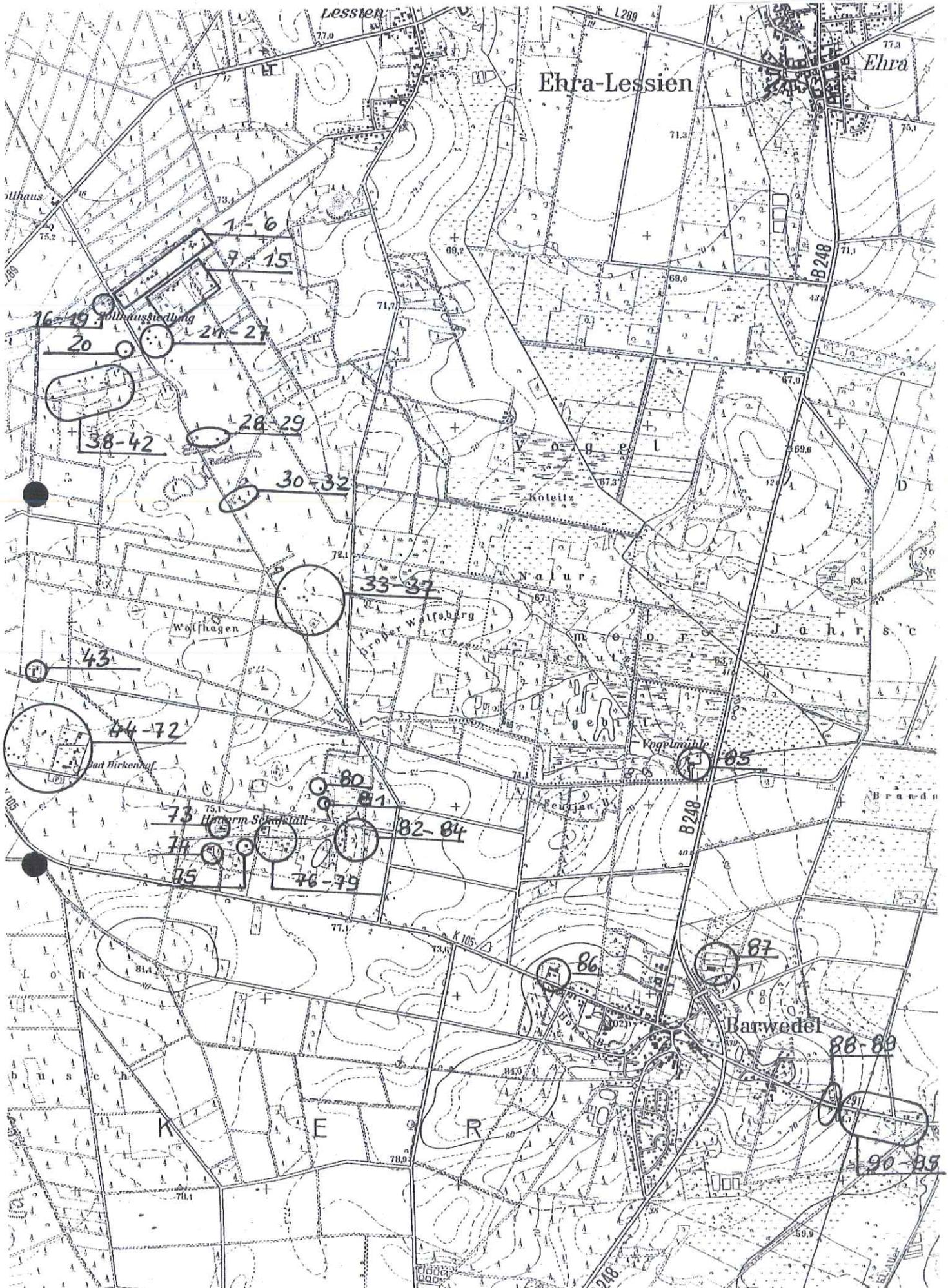


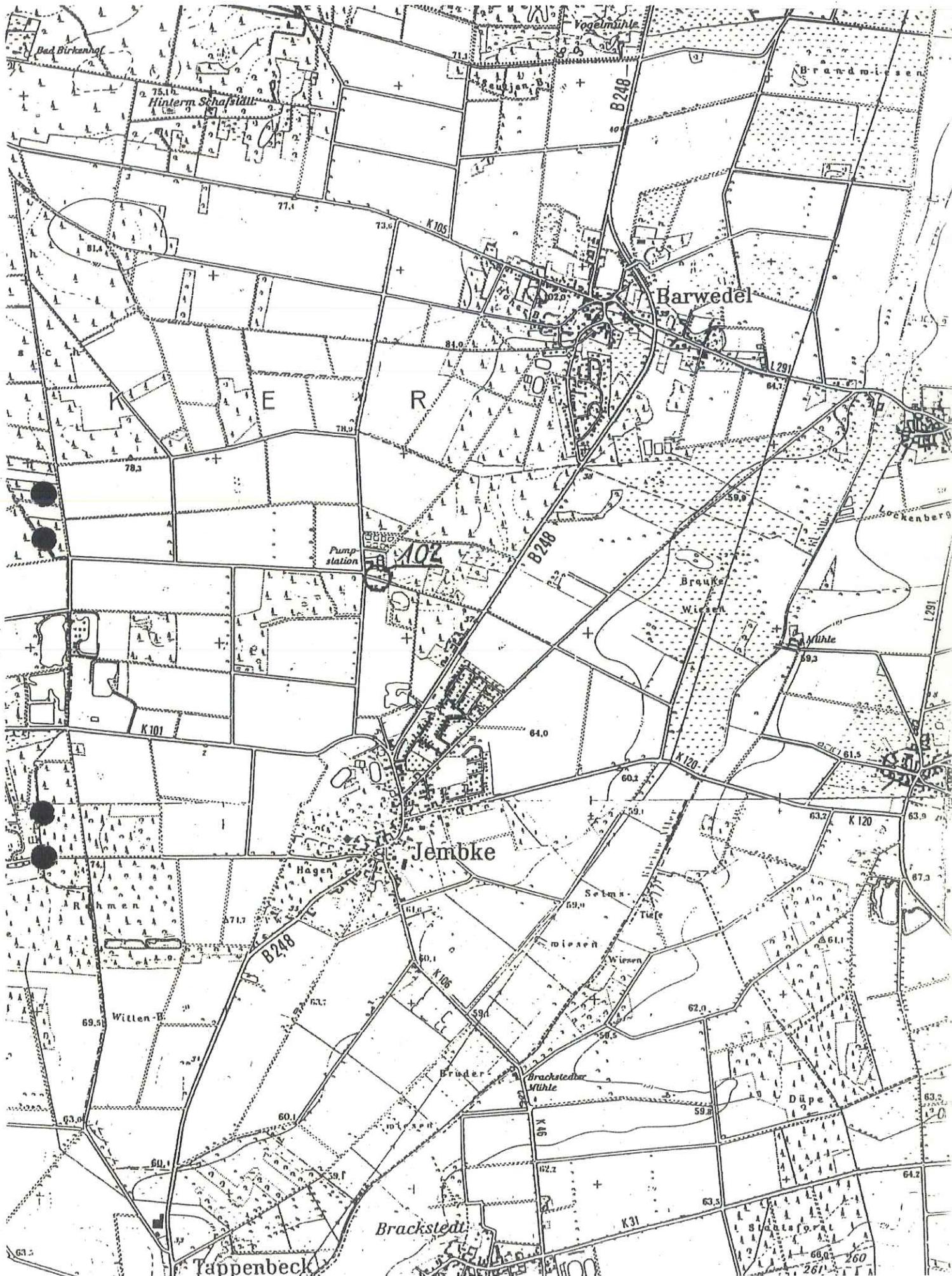
Anlage 2

der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Haus-Nr.
1	Barwedel	1	7/1	Grenzweg	1
2	Barwedel	1	130/7	Grenzweg	2
3	Barwedel	1	129/7	Grenzweg	3
4	Barwedel	1	143/7	Grenzweg	
5	Barwedel	1	141/7	Grenzweg	4
6	Barwedel	1	142/7	Grenzweg	4a
7	Barwedel	1	10/11	Waldweg	2
8	Barwedel	1	10/7	Waldweg	4
9	Barwedel	1	10/10	Waldweg	6
10	Barwedel	1	10/19	Waldweg	8
11	Barwedel	1	10/8	Waldweg	10
12	Barwedel	1	10/2	Waldweg	12
13	Barwedel	1	8/7	Waldweg	14
14	Barwedel	1	8/3	Waldweg	
15	Barwedel	1	8/9	Waldweg	
16	Barwedel	1	132/7	Zollhausweg	1
17	Barwedel	1	6/13	Zollhausweg	2
18	Barwedel	1	6/14	Zollhausweg	2a
19	Barwedel	1	126/6	Zollhausweg	2b
20	Barwedel	1	4/20	Zollhausweg	
21	Barwedel	1	113/10	Zollhausweg	3
22	Barwedel	1	4/19	Zollhausweg	4
23	Barwedel	1	10/14	Zollhausweg	5
24	Barwedel	1	10/17	Zollhausweg	
25	Barwedel	1	10/18	Zollhausweg	7
26	Barwedel	1	11/19	Zollhausweg	9
27	Barwedel	1	11/5	Zollhausweg	11
28	Barwedel	1	10/6	Zollhausweg	13
29	Barwedel	1	11/10	Zollhausweg	17
30	Barwedel	1	11/1	Zollhausweg	19
31	Barwedel	1	13/7	Zollhausweg	
32	Barwedel	1	13/8	Zollhausweg	21
33	Barwedel	1	13/10	Zollhausweg	23
34	Barwedel	1	13/3	Zollhausweg	25
35	Barwedel	1	13/1	Zollhausweg	27
36	Barwedel	1	140/13	Zollhausweg	29
37	Barwedel	1	139/13	Zollhausweg	31
38	Barwedel	1	4/25	Feldweg	1
39	Barwedel	1	4/2	Feldweg	2
40	Barwedel	1	4/3	Feldweg	3
41	Barwedel	1	4/10	Feldweg	
42	Barwedel	1	4/8	Feldweg	
43	Barwedel	6	1/5		67
44	Barwedel	6	23/32	Birkenhofweg	1
45	Barwedel	6	23/53	Birkenhofweg	2
46	Barwedel	6	23/34	Birkenhofweg	3
47	Barwedel	6	23/52	Birkenhofweg	4
48	Barwedel	6	23/27	Birkenhofweg	5
49	Barwedel	6	23/55	Birkenhofweg	6
50	Barwedel	6	23/28	Birkenhofweg	7

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße	Haus-Nr.
51	Barwedel	6	23/54	Birkenhofweg	8
52	Barwedel	6	23/29	Birkenhofweg	9
53	Barwedel	6	23/60	Birkenhofweg	10
54	Barwedel	6	23/44	Birkenhofweg	11
55	Barwedel	6	23/61	Birkenhofweg	12
56	Barwedel	6	23/41	Birkenhofweg	13
57	Barwedel	6	23/62	Birkenhofweg	14
58	Barwedel	6	23/40	Birkenhofweg	15
59	Barwedel	6	23/64	Birkenhofweg	16
60	Barwedel	6	23/37	Birkenhofweg	17
61	Barwedel	6	23/66	Birkenhofweg	18
62	Barwedel	6	23/9	Birkenhofweg	19
63	Barwedel	6	23/65	Birkenhofweg	20
64	Barwedel	6	23/69	Birkenhofweg	21
65	Barwedel	6	23/67	Birkenhofweg	22
66	Barwedel	6	23/23	Birkenhofweg	23
67	Barwedel	6	23/49	Birkenhofweg	25
68	Barwedel	6	23/50	Birkenhofweg	25 a
69	Barwedel	6	23/51	Birkenhofweg	25 b
70	Barwedel	6	23/2	Birkenhofweg	27
71	Barwedel	6	23/3	Birkenhofweg	29
72	Barwedel	6	23/18	Birkenhofweg	31
73	Barwedel	6	28/9	Sandweg	4
74	Barwedel	6	30/1	Sandweg	9
75	Barwedel	6	28/8	Sandweg	7
76	Barwedel	6	151/43	Sandweg	1
77	Barwedel	6	121/28	Sandweg	2
78	Barwedel	6	28/14	Sandweg	3
79	Barwedel	6	28/11	Sandweg	5
80	Barwedel	6	11/3	Heideweg	6
81	Barwedel	6	11/2	Heideweg	4
82	Barwedel	6	37/0	Heideweg	1
83	Barwedel	6	33/0	Heideweg	2
84	Barwedel	6	43/1	Heideweg	3
85	Barwedel	10	33/0	Vogelmühle	
86	Barwedel	18	39/0	Hauptstraße	60
87	Barwedel	15	63/0	Reithalle Dannebusch	
88	Barwedel	15	42/0	Tiddischer Straße	19
89	Barwedel	15	44/0	Tiddischer Straße	21
90	Barwedel	15	21/10	Tiddischer Straße	23
91	Barwedel	15	63/0	Tiddischer Straße	24
92	Barwedel	15	20/0	Tiddischer Straße	25
93	Barwedel	15	64/0	Tiddischer Straße	26
94	Barwedel	15	18/0	Tiddischer Straße	27
95	Barwedel	15	65/0	Tiddischer Straße	28
96	Osloß	2	57/9	Soolscheweg	5
97	Osloß	2	80/4,57/9	Soolscheweg	3
98	Osloß	2	57/9	Soolscheweg	1
99	Osloß	2	83/7	Unter dem Berge	
100	Weyhausen	1	38/9	Am Silbersee	1
101	Weyhausen	4	88/6	Stellfelde	62
102	Jembke	11	4	Gräflicher Weg	1





Anlage 3

Von der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht werden folgende Grundstücke ausgenommen:

	Straße	HausNr.	Flur	Flurstück		Straße	HausNr.	Flur	Flurstück
	Am Hagenkamp	01	4	9/40		Lönsweg	10 _a	4	5/72
	Am Hagenkamp	02	4	9/47		Lönsweg	10	4	5/73
	Am Hagenkamp	03	4	9/70		Lönsweg	11	4	5/5
						Lönsweg	12	4	5/8
	Am Hagenkamp	04	4	9/46		Lönsweg	13	4	5/75
	Am Hagenkamp	05	4	9/69		Lönsweg	14	4	5/40
	Am Hagenkamp	06	4	9/73		Lönsweg	16 _a	4	3/33
	Am Hagenkamp	08	4	9/65		Lönsweg	17 _a	4	3/4
	Am Hagenkamp	10	4	5/51		Lönsweg	17	4	3/4
	Am Hagenkamp	16	4	3/25		Lönsweg	18	4	3/9
	Am Hagenkamp	18	4	3/24		Lönsweg	19	4	3/5
	An der Rauhen Riede	01	4	3/41		Lönsweg	21	4	3/31
	An der Rauhen Riede	09	4	3/66		Mühlenweg	02 _a	4	12/10
	An der Rauhen Riede	10	4	3/55		Mühlenweg	04	4	11/12
	An der Rauhen Riede	13	4	3/68		Mühlenweg	04 _a	4	11/6
	An der Rauhen Riede	16	4	3/60		Mühlenweg	04 _b	4	11/11
	Bauernberg	11	4	135/15		Mühlenweg	06	4	11/10
	Bauernberg	12	4	127/16+127/8		Mühlenweg	08 _a	4	15/2
	Berliner Ring	01	4	5/18		Mühlenweg	08	4	15/3
	Berliner Ring	01 _a	4	5/74		Mühlenweg	10	4	14/8
	Berliner Ring	02 _a	4	5/88		Mühlenweg	12	4	14/5,14/7,14/9
	Berliner Ring	02	4	5/87		Mühlenweg	13 _a	4	42/2
	Berliner Ring	03	4	5/19		Mühlenweg	14	4	14/10
	Berliner Ring	04	4	9/21		Mühlenweg	14 _a	4	14/11
	Berliner Ring	05	4	5/20		Mühlenweg	15	4	38/2
	Berliner Ring	06	4	9/22		Mühlenweg	15 _a	4	38/3
	Berliner Ring	07	4	5/21		Mühlenweg	15 _b	4	38/6
	Berliner Ring	09	4	9/19		Mühlenweg	18	4	14/14, 16/35
						Mühlenweg	18 _a	4	14/13, 16/34
						Mühlenweg	18 _b	4	14/12, 16/33
	Berliner Ring	10	4	9/24		Mühlenweg	20 _a	4	16/24
	Berliner Ring	11	4	9/20		Mühlenweg	24	4	16/15
	Berliner Ring	12	4	9/25		Mühlenweg	26	4	16/27
	Berliner Ring	13	4	9/29		Mühlenweg	26 _a	4	16/32
	Berliner Ring	14	7	9/26		Mühlenweg	28	7	16/31
	Berliner Ring	15	4	9/30		Mühlenweg	28 _a	7	16/20 und 16/19
	Berliner Ring	16	4	9/43		Mühlenweg	28 _b	4	16/30
	Berliner Ring	17	4	9/31		Mühlenweg	30	4	16/18
	Berliner Ring	18	4	9/42		Mühlenweg	30 _a	4	16/17
	Berliner Ring	19	4	9/32		Mühlenweg	32	4	16/13
	Berliner Ring	20	4	9/41		Osloßer Weg	01	4	139/1, 139/4, 139/12, 139/13
	Berliner Ring	21	4	9/33		Unter den Eichen	07	4	5/43
	Berliner Ring	22	4	5/36		Unter den Eichen	09 _a	4	3/34
	Berliner Ring	23	4	9/34		Unter den Eichen	09	4	5/41
	Berliner Ring	24	4	5/86		Unter den Eichen	11	4	3/36
	Berliner Ring	25	4	9/35		Unter den Eichen	15	4	3/13
	Berliner Ring	28	4	5/33		Unter den Eichen	17	4	3/12
	Berliner Ring	29	4	9/37		Unter den Eichen	20	4	113/7
	Berliner Ring	31	4	9/50		Unter den Eichen	24	4	118/21
	Berliner Ring	32	4	3/20		Unter den Eichen	26	4	118/17
	Berliner Ring	34	4	3/21		Unter den Eichen	30	4	118/23
	Berliner Ring	35	4	9/48		Willy-Müller-Ring	01	7	22/22
	Berliner Ring	36	4	3/22		Willy-Müller-Ring	02	7	22/18 u. 22/20
	Berliner Ring	38	4	3/23		Willy-Müller-Ring	03	7	22/23
	Berliner Ring	43	4	9/39		Willy-Müller-Ring	04	7	24/9

Berliner Ring	49	4	5/29	Willy-Müller-Ring	07	7	24/17
Birkenkamp	01	8	12/13	Willy-Müller-Ring	08	7	22/27
Birkenkamp	3	8	12/12, 12/16				
Birkenkamp	5	8	12/11, 12/15				
Grußendorfer Str.	01	7	74/10, 74/11	Willy-Müller-Ring	09	7	24/18
Grußendorfer Str.	02	4	282/97	Willy-Müller-Ring	10	7	22/30
Grußendorfer Str.	04	4	98/1 u. 99/6	Willy-Müller-Ring	11	7	24/29
Grußendorfer Str.	06 ^a	4	99/12	Willy-Müller-Ring	12	7	22/26
Grußendorfer Str.	06 ^b	4	99/15	Willy-Müller-Ring	13	7	24/30
Grußendorfer Str.	07	4	73/9	Willy-Müller-Ring	16	7	22/9
Grußendorfer Str.	08	4	103/9	Willy-Müller-Ring	19	7	24/14
Grußendorfer Str.	09 ^{+a}	4	330/11	Willy-Müller-Ring	21	7	24/13
Grußendorfer Str.	11	7	24/3	Willy-Müller-Ring	23	7	24/12
Grußendorfer Str.	13	7	22/1	Willy-Müller-Ring	27	7	23/14
Grußendorfer Str.	15	7	22/16	Willy-Müller-Ring	37	7	23/5
Grußendorfer Str.	17 ^a	7	22/13	Willy-Müller-Ring	41 ^{+a}	7	23/1 u. 22/5
Grußendorfer Str.	17	7	22/15	Willy-Müller-Ring	45	7	22/6
Grußendorfer Str.	19 ^{a/b}	7	22/8	Zum Deerenmoor	01	4	9/95
Grußendorfer Str.	19	7	22/10	Zum Deerenmoor	02	4	9/91
Grußendorfer Str.	21	7	22/4	Zum Deerenmoor	03	4	5/50, 9/96, 9/99
Heidkamp	01	1	9/66	Zum Deerenmoor	04	4	6/90
Heidkamp	02	4	9/72	Zum Deerenmoor	05	4	5/70
Heidkamp	03	4	9/80	Zum Deerenmoor	06	4	5/83
Heidkamp	04	4	9/71	Zum Deerenmoor	07	4	5/67 u. 5/82
Heidkamp	10	4	9/84	Zum Deerenmoor	08	4	5/64
Heidkamp	12	4	9/83	Zum Spring	02	8	5/49
Heidkamp	14	4	9/82	Zum Spring	03 ^a	4	5/81
Lönsweg	01	4	9/54	Zum Spring	03	4	5/81
Lönsweg	03	4	9/7	Zum Spring	04	4	5/63
Lönsweg	04	4	9/107	Zum Spring	05	7	9/78
Lönsweg	06	4	9/64	Zum Spring	06	4	5/84
Lönsweg	07	4	9/14	Zum Spring	07	4	9/79
Lönsweg	09	4	5/4	Zum Spring	08	4	9/87
				Zum Spring	10	4	9/86

Kirchweg und Waldweg:

(Interessengemeinschaft Boldecker See e.V.)

Grundstück laut Grundbuchblatt 278 (Tappenbeck), BVNr. 1

Grundstück laut Grundbuchblatt 207 (Bokendorf), BVNr. 1

Die Straßennamen und Hausnummern sind hier nur nachrichtlich wiedergegeben. Von der Übertragung ausgenommen sind jeweils die Grundstücke im Sinne des Grundbuchsrechts. Bei einer Grundstücksteilung gilt die Ausnahme für alle Nachfolgegrundstücke. Alle Flure liegen in der Gemarkung Bokendorf, soweit nicht anders vermerkt.

Anlage 4

„Hinter den Kämpen“

